

10. Sitzung

Dienstag, 31. August 2004, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Baumgartner Edi, Deiss Ursula, Flück Urs, Gianola Helen, Grütter Rolf, Huber Urs, Imholz Roger, Müller Heinz, Schatzmann Hans, Sutter Kaspar, Zaugg Regula. (11)

DG 140/2004

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie nach der langen Sommerpause zur September-Session. Weil wir das letzte Mal so gut gearbeitet haben und noch nicht sehr viele Geschäfte spruchreif sind, habe ich bereits vor zwei Wochen entscheiden können, den dritten Sitzungstag ausfallen zu lassen. Es wird somit eine kurze Session geben, insbesondere auch, weil morgen der Kantonsratsausflug stattfinden wird. Für diesen Ausflug haben sich 127 Personen angemeldet, was eine neue Rekordbeteiligung darstellt. Da ich auch gute Kontakte zu Petrus unterhalte, hat dieser mir für morgen schönes Ausflugswetter versprochen. Ich freue mich auf den morgigen Tag, doch zuerst müssen wir noch etwas arbeiten.

Zunächst lese ich Ihnen ein Rücktrittsschreiben vor. «Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Ratskolleginnen und -kollegen, sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte. Nach nur zweieinhalb spannenden und sehr lehrreichen Jahren im Kantonsrat reiche ich meinen Rücktritt als Kantonsrätin ein. Ich danke allen, die mich in dieser Zeit begleitet und in die kantonale Politwelt eingeführt haben. Ich durfte in dieser Zeit viele interessante Menschen kennen lernen und neue Freundschaften schliessen. Sie alle hier im Saal haben sich schon entschieden oder müssen sich in den kommenden Wochen überlegen, ob Sie wieder kandidieren wollen oder nicht. Ich habe mich vor vier Jahren zu diesem Schritt entschlossen, und ich hätte es auch dieses Jahr wieder getan, denn nun weiss ich, wie spannend es ist, nicht nur aus der Zeitung zu erfahren, was im Kanton so geht. Ich kann nachvollziehen, wie Entscheide zustande kommen, auch wenn nicht immer in meinem Sinn entschieden worden ist. Mir hat sich eine Welt geöffnet, die Fragen von verschiedenen Seiten her anzugehen, ich weiss auch, dass in der Politik Ausdauer und Geduld gefragt sind. Es ist nicht das unermessliche Freizeitangebot oder die bescheidene Entschädigung oder weil die Politik als Randsportart bezeichnet werden könnte, um einzelne Parteipräsidenten zu zitieren, nein, es ist der Artikel 58 in der Kantonsverfassung, der mich zu diesem Rücktritt veranlasst. In diesem wird die Unvereinbarkeit eines Kantonsratsmandats mit der Wahl in die Verwaltung des Kantons Solothurn geregelt. Ich wurde auf den 1. September als Beauftragte für Gesundheitsförderung gewählt. Ich freue mich sehr darauf, in dieser Funktion weiter für den Kanton Solo-

thurn tätig sein zu können, auch wenn mit dieser Wahl ein persönliches Grundrecht verloren geht. Ich werde die politische Arbeit ab morgen von der Zuschauertribüne aus beobachten und wünsche allen Ratskolleginnen und -kollegen weiter viel Freude und Befriedigung im Rathaus. Mit freundlichen Grüßen, Anne Allemann-Loeliger, Solothurn.»

Ich gratuliere Anne Allemann zu ihrer Wahl zur Beauftragten für Gesundheitsprävention. Diese Tätigkeit ist, wie Frau Allemann selber schreibt, nicht vereinbar mit einem Kantonsratsmandat, weshalb Frau Allemann aus dem Rat ausscheidet. Sie ist nur noch heute als Kollegin bei uns, wird aber am Kantonsratsausflug noch teilnehmen, worüber ich mich freue. Ich danke Anne Allemann für ihren Einsatz und ihr Engagement als Kantonsrätin, als Stimmzählerin und Mitglied des Büros und wünsche ihr bei ihrer neuen Tätigkeit viel Freude und Befriedigung. Die SP-Fraktion schlägt als Nachfolger für Anne Allemann als Stimmzähler und Mitglied des Büros Niklaus Wepfer vor. Dieses Wahlgeschäft wird morgen zusätzlich auf die Traktandenliste genommen.

Zur Traktandenliste: Wir erwarten heute hohen Besuch: Präsidium und Büro des Grossen Rats von Basel-Stadt werden sich nach der Pause auf der Tribüne einfinden. Um unseren Gästen eine spannende Diskussion im Rat bieten zu können, habe ich mich entschieden, die Motion Georg Hasenfratz «Leere Stimmen zählen nicht» unmittelbar nach der Pause behandeln zu lassen. (*Heiterkeit*). Basel-Stadt ist nämlich einer der Kantone, in denen die leeren Stimmen nicht zählen, was auch schon Auswirkungen hatte. Ich kann mir vorstellen, dass unsere Diskussion für unsere Gäste interessant sein könnte.

Am letzten Samstag hat in Frauenfeld das 20. Parlamentarier-Fussballturnier stattgefunden – ich habe bald den Eindruck, der FC Kantonsrat spiele so häufig, wie wir tagen. Der FC Kantonsrat ist, wie könnte es für Solothurner anders sein, 11ter geworden. (*Heiterkeit*) Von den insgesamt sechs Spielen gewann er deren drei und verlor deren drei. Trotz dieser ausgeglichenen Bilanz hat es modusbedingt nur zum 11. Platz unter 15 teilnehmenden Mannschaften gereicht. Gewonnen hat das Turnier das Team aus dem Tessin. Trotzdem gratuliere ich unserem Team ganz herzlich, denn wie heisst es doch so schön: Mitmachen ist wichtiger als gewinnen. (*Applaus*)

Es sind zwei dringliche Interpellationen eingereicht worden, die vor der Pause kurz begründet werden, so dass wir nach der Pause über die Dringlichkeit abstimmen können. Noch etwas zu meiner Zielvorgabe für diese Session: Wir gehen erst auf den Ausflug, wenn die Traktandenliste abgetragen ist.

Die Kleine Anfrage Mike Vökt «Versand Kantonsratsunterlagen» ist beantwortet und kann von der Traktandenliste gestrichen werden.

K 135/2004

Kleine Anfrage Mike Vökt (EVP, Oensingen): Versand Kantonsratsunterlagen

(Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 30. Juni 2004 siehe Verhandlungen 2004, S. 426)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 24. August 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Regierung wird gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Wie hoch sind die gesamten Ausgaben für Papier, Druck und Versand der Kantonsratsunterlagen in einem Jahr, bzw. einer Legislatur?

2. *Begründung.* Um dem Umweltschutz betreffend Papierverbrauch Rechnung zu tragen, sowie Kosten für Material und Versand der Kantonsratsunterlagen zu sparen, könnte sich je nach Höhe der jetzigen Aufwendungen eine in zweifacher Hinsicht günstigere Variante finden lassen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Mit Ausnahme von umfangreichen Vorlagen oder Berichten sowie solchen mit farbigen Bildern oder Darstellungen werden die Dokumente in der Staatskanzlei produziert. Die Papier-, Repro-, Druck- und Versandkosten für den Kantonsratsversand (inklusive Kantonsratsverhandlungen) betragen aufgrund einer Schätzung pro Jahr (Legislatur: vierfacher Betrag):

- ca. Fr. 65'000.– für den heutigen Kantonsrat mit 144 Mitgliedern (ca. 300'000 Blatt Papier)
- ca. Fr. 45'000.– für den neuen Kantonsrat mit 100 Mitgliedern (ca. 200'000 Blatt Papier)

Wenn man die ganze Auflage von 330 Exemplaren des Kantonsratsversandes (inklusive andere externe und interne Empfänger sowie Reserve) berücksichtigt, fallen die Kosten rund doppelt so hoch aus.

Wir gehen davon aus, dass für eine ordentliche Parlamentstätigkeit alle Unterlagen zu den traktandierten Geschäften in Papierform dem Kantonsratsmitglied vorliegen müssen. Wenn diese Unterlagen nicht von der Staatskanzlei auf Papier geliefert würden, müssten sie bei einer elektronischen Zustellung von jedem Ratsmitglied selber ausgedruckt werden. Es würde einfach eine Verlagerung des Aufwandes

stattfinden. Dem Umweltgedanken würde so kaum besser Rechnung getragen. Früher oder später müsste der Kanton zudem die Materialkosten entschädigen, auch wenn die Reformkommission im Januar 2002 Beiträge an die Vernetzung der Parlamentsmitglieder noch abgelehnt hat. Im Übrigen besitzen derzeit 3 Parlamentsmitglieder keinen Internetanschluss.

V 89/2004

Vereidigung von Heinz Bucher, FdP, Messen, als Mitglied des Kantonsrats

(als Nachfolger von Theodor Kocher)

Heinz Bucher legt das Gelübde ab.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich wünsche Heinz Bucher viel Freude und Erfolg bei seiner neuen Arbeit. (*Applaus*)

RG 49/2004

Selbständige Gerichtsverwaltung; Beschlussesentwurf 1: «Änderung der Kantonsverfassung», 2. Lesung

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen 2004», S. 315)

Es liegt neu vor:

a) Der Kantonsratsbeschluss zum Beschlussesentwurf 1, Stand 1. Lesung, vom 23. Juni 2004:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Als Artikel 70^{bis} wird eingefügt:

Art. 70^{bis}. Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten

Der Obergerichtspräsident nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Rechenschaftsbericht der Gerichte teil; er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Art. 91. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Litera e ist aufgehoben.

Als Artikel 91^{bis} wird eingefügt:

Art 91^{bis}. Gerichtsverwaltung

¹ Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte.

² Der Obergerichtspräsident vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

³ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Gerichtsverwaltung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

Eintretensfrage

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen direkt zur Schlussabstimmung. Die Vorlage unterliegt dem obligatorischen Referendum, es wird also eine Volksabstimmung geben.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 in 2. Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Als Artikel 70^{bis} wird eingefügt:*Art. 70^{bis}. Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten*

Der Obergerichtspräsident nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Rechenschaftsbericht der Gerichte teil; er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Art. 91. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Litera e ist aufgehoben.

Als Artikel 91^{bis} wird eingefügt:*Art 91^{bis}. Gerichtsverwaltung*¹Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte.²Der Obergerichtspräsident vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.³Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Gerichtsverwaltung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

SGB 32/2004

Energiekonzept des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2004 inklusive zusammenfassender Bericht; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 114 und 117 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 19 Abs. 1, litera a des Energiegesetzes vom 3. März 1991, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 2004 (RRB Nr. 2004/481), beschliesst:

1. Vom Energiekonzept des Regierungsrates wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jürg Liechti, FdP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die UMBAWIKO ist der Meinung, dass es im Energiebereich einen wenn auch beschränkten Handlungsbedarf des Staats gibt: einerseits in der Unterstützung der übergeordneten Ziele des Bundes, indem man im Vollzug effizient und zielgerichtet die Ziele des Energiesparens und der CO₂-Verminderung unterstützt und im Rahmen des Machbaren versucht, die nachhaltigen und erneuerbaren Energien zu fördern. Andererseits im Verhalten des Kantons als Bauherr, als selber betroffener Besitzer von Liegenschaften, auf denen Energiemassnahmen greifen sollten. Um den staatlichen Handlungsbedarf umzusetzen, hat der Kanton im Wesentlichen zwei Instrumente: die Energieverordnung, die das Gesetzeshandeln festlegt, und das Ihnen vorliegende Konzept, das die Absichtserklärungen, Ziele und die Politik beinhaltet. Wir können heute von diesem Konzept Kenntnis nehmen; Beschlüsse können wir allenfalls zur Energieverordnung fassen. Die UMBAWIKO bedauert es, dass diese Verordnung nicht zeitgleich mit dem Konzept vorliegt. Das Konzept besticht durch Einfachheit, Konzentration der Kräfte auf wenige, aber dafür erreichbare Ziele. Diese Ziele betreffen vor allem das Fördern von Energieminderungs-Technologien mit bescheidenen Mitteln – es stehen 300'000 Franken zur Verfügung –; die Information und Beratung und vor allem die Vorbildfunktion, was die staatlichen Liegenschaften betrifft. Im Konzept wird auch ein nicht sehr ambitioniertes, aber dafür realistisches Ziel postuliert, nämlich 330 Gigawattstunden innerhalb der nächsten zehn Jahre einzusparen, was rund 4 Prozent des heutigen Verbrauchs entspricht.

Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen einstimmig zustimmende Kenntnisnahme des Konzepts. Mein Votum kann gleichzeitig auch als Votum der FdP/JL-Fraktion gelten.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten, kann aber dem Beschlussesentwurf nicht zustimmen. In diesem Beschluss steht, man solle erstens Kenntnis nehmen und zweitens den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragen. Das können wir nicht. Wenn wir die Zielsetzungen im Konzept genauer unter die Lupe nehmen, können wir feststellen, dass sie in gewissen Bereichen wohl möglich, in zentralen Punkten jedoch unmöglich oder sogar falsch sind. Schauen wir diese Ziele kurz an. Zu «Ziele 2015 im Vergleich mit Stand 2000»: Der Verbrauch fossiler Energieträger soll bei privaten Gebäuden um 15 Prozent vermindert werden. Das dürfte erreichbar sein, wenn bei der Bevölkerung und den Architekten der nötige Wille vorhanden ist. Bei öffentlichen Gebäuden sollte es kein Problem sein. Bezüglich Industrie und Gewerbe ist von minus 10 Prozent die Rede und es wird erwähnt, man sei bereits auf gutem Weg. Der Grund liegt natürlich in der grossen Rezession; wir wissen, dass viele Industriebetriebe im Kanton Solothurn schliessen oder Personal abbauen mussten; es stehen massenhaft Hallen leer, die nicht mehr geheizt werden müssen. Das erklärt den Rückgang im Energieverbrauch. Wir wollen dies aber nicht als bleibenden Zustand akzeptieren. Wir haben ja auch Programme zur Förderung der Industrie, und wenn wir diese wirklich ernst nehmen, wird der Energieverbrauch wieder zunehmen.

Zur Frage der fossilen Energieträger steht im Bericht – und das ist schlicht falsch –: «Eine Zwischenbilanz ergibt für den Kanton Solothurn eine gegenläufige Ausgangssituation. Einerseits sind deutlich weniger fossile Brennstoffe verbrannt worden.» Grund: «Wegen der strukturellen Veränderungen im Industriesektor und der laufenden Substitution von Erdöl und Kohle durch Erdgas.» Das ist ein Quatsch, Erdgas ist ebenfalls ein fossiler Brennstoff und wird genau gleich wie Kohle und Erdöl aus fossilen Bestandteilen erzeugt. Erdgas hat gegenüber dem Erdöl sicher Vorteile: Der Transport ist einfacher; es gibt grössere Reserven. Hingegen ist es von der Umweltbelastung her nicht wesentlich besser als das Erdöl. Das wird zwar immer wieder behauptet, ist aber nicht richtig. Beim Transport von Erdgas über grosse Distanzen – die Schweiz bezieht einen rechten Anteil aus Russland – gibt es immer kleinere Leckagen. Erdgas an sich ist ein sehr treibhauswirksamer Stoff. CH₄ ist ungefähr 60 Mal treibhauswirksamer als CO₂. Mit diesen Leckagen wird der Vorteil, den das Erdgas beim Verbrennen hat – es hat mehr H-Atome als das Öl –, wieder zunichte gemacht. Per Saldo ist Erdgas also nicht wesentlich besser, je nach Transportdistanz. Ersetzen wir Erdöl durch Erdgas, ersetzen wir einen fossilen Brennstoff durch einen andern.

Gravierender aber ist folgender Punkt: In der Tabelle steht zum Verbrauch bei privaten Gebäuden: kein Wachstum; bei Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen: kein Wachstum, bei öffentlichen Gebäuden: minus 5 Prozent. Für die öffentlichen Gebäude mag das zutreffen. Aber bei den andern Gebäuden ist das reines Wunschdenken. Schweizweit gab es zwischen 2000 und 2003 eine Zunahme von 5,3 Prozent. Das hat mit der Erholung unserer Wirtschaft zu tun. Es ist, und zwar seit Jahrzehnten, weltweit etabliert, dass Wirtschaftswachstum immer mit Elektrizitätswachstum gekoppelt ist. Von einer Entkoppelung sind wir noch weit entfernt. Wenn wir – hoffentlich weiterhin – wieder Wachstum haben, werden wir zwingend auch ein Wachstum beim Elektrizitätsverbrauch haben. Also ist die Zielsetzung «kein Wachstum» völlig daneben und schlicht nicht erreichbar. Die ersten drei Jahre dieses Zyklus' haben es bereits gezeigt, und zwar massiv.

Gestützt auf diese Überlegungen tritt die SVP-Fraktion auf das Konzept zwar ein, lehnt es aber ab.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich erinnere daran, dass es nur um eine Kenntnisnahme geht.

Heinz Bolliger, SP. Urs Flück, der das Geschäft vertreten sollte, ist leider kurzfristig verhindert. Deshalb rede ich im Namen der SP-Fraktion. Auch wir sind nicht ganz glücklich mit den Vorgaben in diesem Konzept, wenn auch zum Teil aus einer etwas anderen Sicht. Wie viel man macht oder machen kann, hat auch hier mit Sparen zu tun. In der UMBAWIKO wurde diskutiert, die Energiefachstelle aufzuheben. Das wäre für uns total der falsche Weg. Denn Energie ist nicht gleich Energie. Es braucht eine Fachstelle, die die richtigen Beratungen und Dienstleistungen anbietet, und zwar auch für den Treibstoff- und Stromverbrauch. Es gibt eine ganze Palette von Massnahmen zum Energiesparen. Aus diesem Grund ist eine koordinierte Fachstelle als Ansprechstation für sämtliche Energiefragen in unserem Kanton unabdingbar. Die Energiefachstelle hat in der Vergangenheit trotz der beschränkten personellen und finanziellen Mittel einiges bewirken können. Unsere Fraktion ist deshalb nicht ganz zufrieden mit diesem Konzept, weil es recht mutlos daherkommt und verschiedene politische Ziele, wie die Förderung von Alternativenenergien, vernachlässigt oder zu wenig weit geht. Die angespannte Lage auf dem Erdölmarkt, die uns auch in Zukunft noch stark beschäftigen wird, wurde kaum berücksichtigt, und es besteht kein Konzept, falls sich die Lage noch zuspitzen würde. Wichtige energiepolitische Forderungen werden zudem nur zaghaft behandelt. Auch da zeigt sich halt deutlich der Spardruck mit seinen negativen Auswirkungen auf eine nachhaltige Energiepolitik. Die SP-Fraktion nimmt das Konzept zur Kenntnis, wenn auch mit wenig Begeisterung.

Wolfgang von Arx, CVP. Wir nehmen vom Energiekonzept 2003 positiv Kenntnis und sind für Eintreten. Es liegt in einem Vierfarbendruck vor. Ändern können wir daran nichts. Wir können höchstens den Regierungsrat und die Fachstellen loben. Das Energiekonzept basiert auf dem kantonalen Energiegesetz und hat bereits einen Vorgänger. Es versucht eine ganzheitliche Sicht der Energiepolitik des Kantons Solothurn in den nächsten 10 bis 15 Jahren aufzuzeigen. Wenn man ein solches Energiekonzept macht und in die Zukunft schauen will, muss man zuerst auf die Entwicklung des Energieverbrauchs zurückblicken. Wir lesen im Konzept, der Energieverbrauch im Kanton habe sich von 1992 bis 2000 um 3 Prozent reduziert. Das sei unter anderem auf das Vorgängerkonzept zurückzuführen, das sich positiv ausgewirkt habe, indem ein Teil der darin enthaltenen Ziele erreicht worden sei. Die CVP ist mit den strategischen Grundsätzen des Konzepts einverstanden. Die Energieversorgung im Kanton soll ausreichend sein; sie soll zuverlässig sein; sie muss wirtschaftlich und auch umweltfreundlich und nachhaltig sein. Auch bei knappen finanziellen Mitteln soll auf keinen dieser Grundsätze verzichtet werden. Da vor allem im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit Handlungsbedarf besteht, konzentriert sich das Konzept auf diese Punkte. Das Zauberwort heisst «kostenoptimiertes Massnahmenpaket», oder anders gesagt: aus nichts viel erreichen. Der bescheidene finanzielle Rahmen zwingt uns, mit Anreizen anstelle von Subventionen zu arbeiten. Wollen wir die Ziele erreichen, braucht es den Kanton als Vorbild; braucht es Parlamentarierinnen und Parlamentarier ebenso als Vorbilder wie die Regierung und die Gemeinden. Auf einen speziellen Punkt in diesem Konzept möchte ich noch hinweisen. Gerade im Bereich Bauwesen ist das Potenzial von Einsparmöglichkeiten gross. Jeder kann hier seinen Beitrag leisten. Mit der Propagierung von Minergiebauten kommen wir weg vom Image «dicker Pulli und kalte Wohnzimmer». Minergie ist das Zauberwort für mehr Komfort und weniger Energieverbrauch. Dass dies möglich ist und es auch funktioniert, zeigen meine eigenen Erfahrungen und im Kanton Wohnbauten – wir haben vor kurzem das 66. Haus zertifizieren können. In meinem Quartier wurden bereits vier Häuser nach diesem Standard gebaut. Ich konnte die Gemeinde überzeugen, dass auch eine Gemeindeverwaltung nach Minergiestandard gebaut werden kann. Dieser Standard ermöglicht es, rund zwei Drittel Energie einzusparen, ohne dass man auf den Komfort verzichten müsste. Hier können wir alle unseren Beitrag leisten, indem wir in unseren Gemeinden Minergie propagieren und durchsetzen. Leider kann der Kanton als Vorbild noch nicht beitragen, gibt es doch noch keinen einzigen kantonseigenen Bau, der nach Minergie zertifiziert oder renoviert worden wäre. Dass dies auch mit wenig Kosten geht, zeigt das Konzept selber: ein Minergiebau darf nicht mehr als 5 Prozent mehr kosten als ein Bau in konventioneller Bauweise.

Wie gesagt, es braucht Massnahmen, die wenig oder gar nichts kosten, aber trotzdem eine grosse Wirkung haben. Mit 300'000 Franken Fördergeld kann man nicht auf Hightech setzen, da sind eher Wunder gefragt. Ich bin eher pessimistisch, ob die Ziele des Konzepts erreicht werden können. Wenn es uns gelingt zu propagieren, dass das Energiebewusstsein sexy ist und es trendig ist, mit Energie bewusst umzugehen, sind sie allenfalls zu erreichen. Dazu braucht es aber uns Politiker und die Einsicht der Gesellschaft. Gerade die Minergie ist ein wichtiger Faktor, hier können wir freiwillig etwas tun, und sie kann auch ohne grosse Subventionen grosse Wirkung haben.

20 Prozent weniger Energie bei kantonalen Gebäuden ist ein sportliches Ziel. Mit der Erneuerung unserer Energieerzeugungsanlagen – Heizungen, Lüftungen, Klimatisierungen – wäre dies problemlos möglich. Hier bin ich optimistisch. Die Formulierungen im Konzept bezüglich Erdgas sind vielleicht nicht ganz geglückt. Aber wenn man heute Heizungsanlagen erneuert – im Kanton wird man in den nächsten Jahren eher von Erneuerungen und nicht von Neubauten reden – und Erdgas statt Erdöl einsetzt, ist das Sparpotenzial gewaltig, weil die Verbrennungstechnik in den letzten Jahren dermassen Fortschritte gemacht hat, dass man mit einer Neuanlage problemlos 50 Prozent Energie einsparen kann.

Rosmarie Eichenberger, SP. Auch die CVP scheint nicht ganz von der Erreichbarkeit der Ziele überzeugt zu sein. Ich will noch auf einen andern Aspekt eingehen, und zwar auf WoV. Normalerweise werden in einem Konzept Ziele formuliert in der Annahme, man werde sie auch erreichen können. Im Energiekonzept wird aber schwarz auf weiss gesagt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln seien die Zielvorgaben nur etwa zu 60 Prozent zu erreichen. Das widerspricht WoV. Will man die Ziele erreichen, müssen auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es geht darum, die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern. Hierzu steht im Konzept: «Um die Ziele zu erreichen, wäre bei den fossilen Brennstoffen eine Reduktion der Immissionen um 15 Prozent nötig.» Das «wäre» deutet darauf hin, dass wir die 15 Prozent nicht oder höchstens 8 oder 9 Prozent erreichen. Ein Konzept, bei dem man zum Voraus weiss, dass man die Ziele nicht erreicht, ist für mich völlig unbefriedigend und unseriös, und es nützt auch nichts zu jammern und zu sagen, es sei schwierig. Es ginge doch darum, der Energiefachstelle mehr Geld zur Verfügung zu stellen; dann könnte sie auch mehr tun. Es ginge auch darum, beim Ersetzen fossiler Brennstoffe Anreize zu schaffen. Um mehr Bundesgelder abholen zu können, braucht es mehr Gelder seitens des Kantons. Es geht also um Politik, darum, Farbe zu bekennen und zu sagen, wir wollen in dieser Richtung arbeiten, die Energiefachstelle muss mehr Mittel haben, damit sie ihren Verpflichtungen besser nachkommen kann. Ich erinnere daran, dass wir das Kyoto-Protokoll unterschrieben und gesetzliche Vorgaben haben: Die CO₂-Abgabe muss gesenkt werden. Das alles ist nicht möglich. Die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern liegt zudem auch in unserem eigenen Interesse. Das Ersetzen fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien hat Wirkung in der Region, indem Investitionen ausgelöst werden und das Gewerbe zum Zug kommt, statt dass das Geld den Ölscheichen zufließt. Das meine ich, wenn ich sage, das Konzept taugt nicht und müsste eigentlich abgelehnt werden.

Beat Allemann, CVP. Hannes Lutz sagte es richtig, was die Industrie anbelangt: Wenn wir dort eine Steigerung erreichen, was wünschenswert ist, werden die Energiekosten garantiert steigen. Ich möchte mich noch zu den privaten Haushalten äussern. Es sei vorweggenommen: Das Energiekonzept reisst mich nicht unbedingt vom Hocker. Die verschiedenen Interessengruppen sind zu stark daraus spürbar. In wessen Interesse liegt es, Energie zu sparen? Es liegt einerseits im Interesse desjenigen, der die Energie bezahlt, und andererseits im Interesse unserer Umwelt. Fraglich ist, ob das Sparinteresse beim Energieanbieter selber auch so hoch sei. Ein Wort zu den strategischen Grundsätzen. Es steht da: «Vorhandene Potenziale nutzen, den besten Energietechnologien, die ohne oder mit geringen Mehrkosten zu besseren Resultaten führen» – das ist ja eigentlich massgebend – «ist zum Durchbruch zu verhelfen.» Auf das vorhandene Potenzial aus Sonnenenergie wird in diesem Konzept nicht einmal hingewiesen! Vermutlich ist diese Energie, die einfach da ist und nicht angeliefert werden muss, offenbar nicht gefragt. Die Erhebungen diesbezüglich sind mehr als deutlich. Freiwillige Massnahmen werden gesetzlichen Bestimmungen vorgezogen, heisst es. Vor vier Jahren bin ich in mein neu gebautes Haus eingezogen, auf dessen Dach 16 Quadratmeter Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung liegen. Ich bin mit der Anlage sehr zufrieden; sie wird, je nach Energiepreis, in 12 bis 15 Jahren amortisiert sein. Tatsache ist, dass der Stromlieferant daraufhin bei mir nur einen Tagesstromzähler installiert und erklärt hat, ohne Elektroboiler würde ich zu wenig Strom beziehen und deshalb den Strom nur zum Hochtarif erhalten. Dass unser Kanton nicht in grossem Stil Subventionen ausschüttet, kann ich nachvollziehen. Vielleicht hätte er aber die Möglichkeit durchzusetzen, dass das Strom- oder Energiesparen oder auch der Einsatz von Alternativ- und erneuerbarer Energie nicht noch bestraft wird.

Jürg Liechti, FdP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das Konzept stösst auf Kritik von beiden Seiten und liegt daher vermutlich im realistischen Bereich. Man hat sich wirklich Mühe gegeben, mit den beschränkten Mitteln ein Optimum herauszuholen. Die Faktoren bei den Förderbeiträgen werden laufend verfolgt; heute stehen wir beim Faktor 14, was heisst, dass jeder Franken, den der Kanton ausgibt, 14 Franken Investitionen auslöst. Diese Investitionen haben zum Teil einen sehr lokalen Wirtschaftsförderungscharakter, ich denke an Pelletfabriken zur Umrüstung auf Holzheizungen. Ein Wort zum Votum von Hannes Lutz: Sämtliche Zielsetzungen sind an eine Prognose der Wirtschaftsentwicklung gekoppelt. Natürlich können wir nicht zuerst Energieziele festschreiben, nach denen sich die Wirtschaft dann zu richten hat. Es ist umgekehrt. Aber wir haben keine Wirtschaftsentwicklungspro-

gnosen auf zehn Jahre hinaus, wonach absehbar wäre, dass der Energieverbrauch dramatisch in die Höhe schnellen wird. Auf zehn Jahre gesehen sind die Ziele einigermaßen realistisch.

Roberto Zanetti, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Ich habe den Eindruck, das Konzept sei auf guten Boden gefallen. Es wurde sogar von unserem «Mister Minergie», einer Autorität in energiepolitischen Fragen, gerühmt. Wenn es Rosmarie Eichenberger und Hannes Lutz etwas differenzierter sehen, spricht das nicht a priori gegen das Konzept. Ein Konzept ist kein Leistungsauftrag, bei dem am Ende der Periode genau geschaut wird, inwieweit er erfüllt worden sei. Ein Konzept hat eher eine Leuchtturmfunktion: Es geht darum, die Energiepolitik in die richtige Richtung zu lenken. Angesichts der beschränkten Mittel werden wir die Ziele nur in einer Grössenordnung von 60 Prozent erreichen. Wenn unter WoV Ziele nur zu 60 Prozent erreicht würden, müsste man tatsächlich ein Fragezeichen setzen. Hier aber geht es um ein Konzept, ein Leitbild oder eben um einen politischen Leuchtturm. Deshalb dünkt es mich nicht falsch, wenn zunächst einmal die Richtung angegeben wird. Für mich ist es eine Vision, wie unsere Energiepolitik künftig aussehen soll. Zur Beruhigung, Hannes Lutz: Wenn der Energieminister, der gleichzeitig auch noch Volkswirtschaftsminister ist, vor der Frage steht, ob hier oder dort noch etwas Strom gegeben werden soll, wenn dadurch Wirtschaftswachstum generiert werden kann, dann, das verspreche ich, wird er die Prioritäten richtig setzen. Meine Vision wäre, dass unsere Wirtschaft boomt und die Solothurnerinnen und Solothurner derart Einkommen generieren können, dass sie ihre privaten Liegenschaften nach Minergie-Standard sanieren oder bauen können. Dann wäre zwar das Industrie- und Gewerbeziel nicht ganz erreicht, dafür das Privathaushaltziel übererreicht. Ich hoffe, dass ich Hannes Lutz noch überzeugen konnte und die SVP-Fraktion dem Konzept mit diesen Relativierungen zustimmen kann. In den Physikerstreit will ich nicht eingreifen, da kann ich nicht mithalten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, 1., 2.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

Minderheit

RG 97/2004

Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2004 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 30. Juni 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 25. August 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Stefan Liechti, JL, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Immer wieder zettelt Kuno auf dem Pausenhof Schlägereien an, die neuerdings auch dann nicht aufhören, wenn der Unterricht wieder be-

ginnt: Es geht im Schulzimmer weiter, teils verbal. Der Lehrer, der sich einschaltet, wird er mit wüsten «Schlötterligen» eingedeckt. Kuno lehnt sich in seinem Stuhl zurück, lächelt, ist cool und legt sein Klappmesser vor sich auf das Pult. Diesen Kuno habe ich frei erfunden, nicht aber die beschriebene Situation: Sie spielt sich so oder ähnlich auch in den Schulen des Kantons Solothurn immer wieder ab. Dann reden wir von einer eigentlichen Krise, die nach einem Krisenmanagement ruft. Aber ein Krisenmanagement oder auch nur einen Ansatz davon sucht man in unserem Volksschulgesetz vergeblich. Das soll nun geändert werden. Neu soll es möglich sind, solche Kunos bis zu 12 Wochen vom Unterricht auszuschliessen. Dies nicht im Sinn einer Bestrafung, sondern um den Verpflichtungen den andern Schülerinnen und Schülern gegenüber, nämlich guten Unterricht anzubieten, nachkommen zu können. Selbstverständlich ist ein von der Schulkommission verhängter Schulausschluss die letzte und schärfste Massnahme in diesem Bereich. Bevor es so weit kommt, muss eine Reihe anderer Massnahmen fehlgeschlagen haben, beispielsweise Strafmassnahmen im Rahmen des Unterrichts, Gespräche mit den Eltern, schriftliche Ermahnungen, Verweise oder ein schon früher vom Lehrer ausgesprochener kurzer Schulausschluss. Wenn es trotz allem zur Ultima ratio eines 12-wöchigen Ausschlusses kommt – er kann auch kürzer sein, das liegt im Ermessen der Schulkommission –, dann lässt man den oder die Jugendlichen natürlich nicht hängen. Basierend auf das Zivilgesetzbuch und die Volksschulgesetzgebung nimmt man die Eltern in die Pflicht: Sie müssen in erster Linie für die Betreuung und Beschäftigung ihres Schützlings mit dem Ziel einer Wiedereingliederung besorgt sein. Aber die Vormundschaftsbehörde muss in jedem Fall und zwingend, so will es das Gesetz, der Frage nachgehen, ob die Eltern überhaupt in der Lage seien, ihren Pflichten bezüglich ihres Sohns oder ihrer Tochter nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, greift automatisch die Kinderschutzbehörde ein und übernimmt diese Funktion.

Mit diesem skizzierten Vorgehen steht der Kanton Solothurn nicht allein. Der Kanton Bern kennt bereits eine ähnliche Möglichkeit des Schulausschlusses, und auch das Bundesgericht unterstützt sie.

Wenn wir zur Gesetzesänderung Ja sagen, werden die Kunos weiterhin ihr Unwesen treiben. Aber wir setzen mit der Gesetzesänderung ein Zeichen dafür, dass wir Missstände in der Schule nicht einfach dulden, sondern bereit sind, dem viel beschworenen Wert der Bildung entsprechend Nachdruck zu verschaffen, ihn zu schützen. Wir stärken Lehrkräften und Schulkommissionen den Rücken und wir geben jenen Eltern, die das nicht mehr wissen und vernachlässigen, ganz klar zu verstehen, dass sie die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder tragen.

Die BIKUKO hat der Gesetzesänderung einstimmig zugestimmt. Es ist lange gegangen, bis wir sie auf dem Tisch hatten, aber was jetzt vorliegt, ist eine gute Sache. Wir bitten Sie, der Änderung ebenfalls zuzustimmen.

Auch die FdP/JL-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Zum CVP-Antrag möchte ich Folgendes sagen: Man könnte in der Tat behaupten, dass die Einführung der Möglichkeit eines Schulausschlusses auch präventiv wirkt. Uns ist klar, dass der CVP-Vorstoss nicht in diese Richtung gegangen ist. Wo setzt Prävention an? Erstens sicher zunächst im Elternhaus. Da ist fraglich, wie der Staat Einfluss nehmen kann. Es sei denn, man wolle erneut über Elternkurse diskutieren – dies als Bemerkung in eigener Sache. Prävention muss zweitens auch in der Schule stattfinden. Es wurde aufgeführt, was bereits getan wird, und es ist bereits aufgegleist, was zusätzlich gemacht werden wird – nämlich in der Vorlage zu den Geleiteten Schulen. Der CVP-Antrag ist zum heutigen Zeitpunkt im Grunde nicht behandelbar. Er bezieht sich auf die Botschaft und nicht auf den Beschlussesentwurf. Wenn die CVP dies auch so sieht, werden wir über ihren Antrag wohl gar nicht gross diskutieren müssen.

Beim SP-Antrag fragen wir uns, worum es eigentlich gehe. Geht es wirklich um die Formulierung, die Prävention sei im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu betreiben? Oder geht es darum, dass Gemeinden und Kanton bezüglich zusätzlicher Präventionsmassnahmen verpflichtet werden sollen? Wenn es um Letzteres geht, sind wir der Meinung, dass beispielsweise Schulsozialarbeit – auch dies eine mögliche Präventionsform – durchaus sinnvoll sein, aber sicher nicht flächendeckend eingeführt werden kann, sondern nur dort, wo sie angezeigt ist, nämlich vorwiegend in den grösseren Zentren. Wir lehnen deshalb den Antrag der SP-Fraktion ab.

Rolf Späti, CVP. Die so genannte Jugendgewalt ist und bleibt ein Thema öffentlicher Auseinandersetzungen, und wie der Kommissionssprecher dargestellt hat, wird auch in Zukunft damit zu rechnen sein, dass gewisse Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern nicht ganz dem entsprechen, was für einen geordneten Schulbetrieb notwendig ist. Mit der Gesetzesänderung besteht endlich die Möglichkeit für die Lehrerschaft, für die Verantwortlichen in der Gemeinde usw. einzugreifen und klar festzuhalten, wer verantwortlich ist und wer dafür besorgt sein muss, dass ein geordneter Schulbetrieb möglich ist. Wir sind froh, dass nicht einfach der Sankt-Galler Weg kopiert worden ist. Wir finden es gut, dass keine Betreuungsstätte eingeführt werden soll. Froh sind wir auch, dass die Eltern, die Erziehungsberechtigten und die Inhaber der elterlichen Sorge vermehrt in Pflicht genommen werden und man insofern der Familie einen hohen Stellenwert gibt, was die Aus- und Schulbildung anbelangt. Die Familie soll

auch in die Verantwortung gezogen werden können. Die CVP ist für Eintreten und Zustimmung zur Gesetzesänderung.

Der FdP-Sprecher hat bereits gemerkt, dass unser Antrag nicht ganz am richtigen Ort ist. Wir ziehen ihn zurück, denn wir haben erreicht, was wir erreichen wollten: dass unser Postulat nicht abgeschrieben wird. Wir werden zu gegebener Zeit darauf zurückkommen. Ich danke auch Fritz Brechbühl, der den Antrag weitergeleitet hat, obwohl er mich darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er nicht ganz rechters ist.

Silvia Petiti, SP. Ein geordneter Unterricht mit einem förderlichen Lernklima – und das für alle Schüler – ist für die SP-Fraktion eine Voraussetzung für eine gute Schule. Disziplinarprobleme gehören von jeher zum schulischen Alltag. Durch gesellschaftliche Veränderungen haben in den letzten Jahren die Häufigkeit, Schwere oder das Ausmass der disziplinarischen Verfehlungen zugenommen. Das hat zur Folge, dass Lehrpersonen und Behörden im äussersten, extremen Fall den verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern machtlos gegenüber stehen, weil die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht vorhanden sind oder nicht genügen. Es ist richtig, dass die neue Disziplinarbestimmung im Volksschulgesetz zuerst einmal die Verantwortlichkeiten von Lehrpersonen, Eltern und Schülern regelt und mögliche Massnahmen und Abläufe genau beschreibt. Der vorübergehende Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen soll wirklich als Ultima ratio erfolgen, also dann, wenn eine Störung so massiv ist, dass die Lehrperson ihren Bildungsauftrag für die andern Schüler nicht mehr wahrnehmen kann. Zudem soll der Schulausschluss nur möglich sein, wenn ein gezieltes Beschäftigungs- und Betreuungsangebot organisiert ist. Ziel muss sein, dass der ausgeschlossene Schüler oder die Schülerin wieder in die Schule integriert wird.

Wir unterstützen die Stossrichtung und finden sie notwendig. Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass bei einem Ausschluss die Beschäftigung eine wirksame pädagogische Massnahme ist und nicht einfach eine Massnahme, damit die Schule Ruhe hat. Es ist davon auszugehen, dass die Disziplinar-massnahmen nicht nur auf ältere Schüler anzuwenden sind, die durch ein massiv störendes Verhalten einen geregelten Schulunterricht verunmöglichen. Vermehrt wird dieses Phänomen bereits bei jüngeren Kindern anzutreffen sein. Es muss eine gewisse Stufenfolge von angepassten Interventionen zur Verfügung stehen. Das heisst nicht unbedingt, dass diese zuerst durchgespielt werden muss, aber sie müsste geprüft werden. Uns ist wichtig, dass die Schulen – wenn sie dies benötigen oder wünschen – bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt und begleitet werden. Dazu sind nähere Bestimmungen nötig. Bereits die bisherigen Aktivitäten wie das Projekt SCHIK, das für jedes Schulhaus eine schulhausinterne Kontaktperson für schwierige Schulsituationen vorsieht und ein genaues Ablaufschema vorgibt, baut auf Partnerschaft und Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Behörden auf. Diese Kooperation muss noch verbessert werden, auch dadurch, dass die Eltern in die Pflicht genommen werden. Gerne würden wir erfahren, weshalb der Aspekt der Schulsozialarbeit in der Vorlage weder erwähnt noch aufgegriffen worden ist.

Der Vorlage entnehmen wir folgende wichtige Erkenntnis: «Schulausschluss ist keine Straf-massnahme, sondern die disziplinarische Konsequenz auf ein nicht tolerierbares Verhalten.» Das Ziel einer Verhaltensänderung beim Jugendlichen setzt eine konsequente Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Alle ziehen am gleichen Strick und wenn möglich am selben Ende. Ein Modell, das sich als erfolgreich erweist, ist das TimeOut-Projekt im Kanton Baselland. Für eine erfolgversprechende Begleitung eines Schulausschlusses würde es sich lohnen, dieses Modell auch für den Kanton Solothurn zu prüfen.

Eine wirkungsvoll gestaltete Prävention ist immer besser als Notmassnahmen und letztlich in der Regel auch kostengünstiger. Wir begrüssen es, dass mit Paragraph 24^{sexies} auch die Prävention im Gesetz verankert werden soll. Dieser Aspekt ist in der Umsetzung besonders zu gewichten. Die Schulen müssen vermehrt präventiv agieren und brauchen hierzu Konzepte und Strukturen. Eine gute Führungsstruktur vor Ort mit einer gezielten und beschriebenen Qualitätsentwicklung bietet eine gute Grundlage dazu. Geleitete Schulen sind folglich eine unerlässliche Voraussetzung. Ich lege Wert darauf, diesen Zusammenhang zu betonen im Hinblick auf die Entscheide, die wir in Bezug auf Geleitete Schulen schon bald werden fällen müssen. Zum Präventionsparagrafen 24^{sexies} werden wir in der Detailberatung einen Antrag stellen.

Es freut und erstaunt uns zugleich, dass der Motion Beatrice Heim vom 4. September 2001 ein solches Gewicht beigemessen wird, dass sie in der vorliegenden Botschaft unter Punkt 6 erwähnt und zum zweiten Mal abgeschrieben wird. Die Motion war am 26. März 2002 vom Rat als Postulat erheblich erklärt und am 10. September 2003 auf Antrag des Regierungsrats schon einmal abgeschrieben worden. Dass das Postulat immer noch in der Schublade der Regierung liegt, zeigt, dass es wichtige und dringliche Forderungen enthält!

Wir befürworten diese Vorlage, legen aber Wert darauf, dass bei der Umsetzung die Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern im Zentrum steht und der Bereich der Prävention besonders gefördert wird. Unsere Losung heisst: nicht Repression, sondern Wiederintegration.

Roman Jäggi, SVP. Die SVP-Fraktion unterstützt die vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler und damit die Änderung des Volksschulgesetzes uneingeschränkt und einstimmig. Die Gesetzesänderung basiert im Ursprung auf einem Postulat von alt Kantonsrat Peter Lüscher, SVP, vom Mai 2001. Zufrieden ist die SVP auch deshalb, weil der Kanton Solothurn das Rad nicht unnötig erfindet, sondern auf erprobte Rechtsgrundlagen aus dem Kanton Bern zurückgegriffen hat. Die Arbeitsbedingungen für unsere Lehrer werden zunehmend als unzumutbar empfunden. Renitente Schüler, ehrgeizige Eltern und laufend neue Reformprojekte treiben immer mehr Volksbildhauer in die Erschöpfung. Resigniert, demotiviert, überfordert stehen die Lehrer zwischen gewalttätigen Burschen, aufreizenden Mädchen, überengagierten Eltern und reformwütigen Politikern. Mit den vorliegenden Massnahmen erhalten die Verantwortlichen auf allen Stufen endlich die gesetzlichen Grundlagen, um die schlimmsten Störenfriede vorübergehend aus dem Klassenverband auszuschliessen. Dutzende von Schülerinnen und Schüler und natürlich auch Lehrerinnen und Lehrer werden es ihnen danken. Es ist auch der SVP klar, dass mit der Verschärfung des Volksschulgesetzes das Grundübel nicht behoben wird. Die zunehmende Verrohung der Gesellschaft, bedingt durch immer mehr zerrüttete Familienverhältnisse, hin und her geschobenen Kindern und durch den hohen Ausländeranteil an den Schulen, bleibt eine Realität. Diese Probleme lösen wir nicht mit diesem Gesetz. Aber wir bekämpfen die Symptome. Das ist für den Moment alles, was wir tun können. Die SVP stimmt dem Beschlussesentwurf zu, ebenfalls dem Antrag der Redaktionskommission. Den Antrag der SP lehnt sie ab.

Anne Allemann, SP. Ich möchte Stefan Liechti auf seine Frage betreffend Schulsozialarbeit bzw. Prävention eine Antwort geben. Er sagte, dass Schulsozialarbeit nicht flächendeckend angeboten werden sollte, sondern nur in den grossen Zentren. Aber wenn es in einer Gemeinde Probleme gibt und die Frage nach Schulsozialarbeit aufgeworfen wird, kratzt man dann an einem Tabu. In unserer Gemeinde, so wird dann gesagt, kommt so etwas nicht vor, wir brauchen das nicht, wir können selber schauen. Wir meinen nicht, Schulsozialarbeit solle in jeder Gemeinde einzeln aufgegleist werden, vielmehr sollen sich die Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam einen Schulsozialarbeiter anstellen. Man weiss von andern Kantonen, dass Schulsozialarbeit eine Präventionsmassnahme ist, so dass es gar nicht erst dazu kommt, dass Schüler gewalttätig werden.

Andreas Schibli, FdP. Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO begrüsst die Gesetzesvorlage. Sie gibt den Volksschullehrkräften Anlass zu Genugtuung und Zufriedenheit. Einem brennenden und bislang ungelösten Problem kann auf diese Weise zumindest auf der gesetzlichen Ebene begegnet werden. Mit der Vorlage wird den Lehrkräften erfreulicherweise ermöglicht, mit gesetzlich gestützten Massnahmen situationsgerecht und angemessen zu handeln. Dass die Eltern ihrer Obhutspflicht vermehrt bewusst werden, ist folgerichtig und zwingend. Die Verantwortlichkeiten werden deutlich definiert und die Massnahmen sind klar festgehalten. Mit dieser Vorlage erhält der Kanton eine vorbildliche Gesetzesregelung, die allen an der Erziehung und Ausbildung Beteiligten klar zugeteilte Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kompetenzen zuweist. In diesem Sinn danke ich für die breit abgestützte Zustimmung zu dieser Vorlage.

Peter Wanzenried, FdP. Ich bin sehr froh über diese Disziplinar massnahmen. Zu glauben, damit würden alle Probleme gelöst, wäre eine Illusion. Die Erfahrung zeigt, dass die bereits geltenden Massnahmen sehr schwer durchzusetzen sind, wenn die Eltern ihre Mitarbeit verweigern. Leider ist dies sehr oft gerade bei Eltern schwieriger Kinder der Fall. Die Eltern kümmern sich nicht und verweigern die Mitarbeit. Sie werden mich jetzt wahrscheinlich als Pessimisten bezeichnen, aber meine lange Tätigkeit auf verschiedenen Stufen im Schulwesen macht mich zum Realisten. Ein Beispiel aus der Praxis, das die Notwendigkeit dieser Massnahmen untermauert: Ein Bub im Kindergarten macht sehr grosse Probleme. Die Eltern verweigern die Mitarbeit und jeden Kontakt zu den Behörden; sie diskriminieren die Kindergärtnerin und empfehlen ihr, den Beruf zu wechseln. Die Probleme erstrecken sich über die ganze Schulzeit, mit dem Höhepunkt in der Oberstufe. Die Vormundschaftsbehörde wird eingeschaltet, verschiedene Aussprachen bleiben erfolglos, die Eltern verweigern die Mitarbeit. Nachdem man auch noch versucht hat, alle an einen gemeinsamen Tisch zu bringen, zusammen mit allen Verantwortlichen des Kantons, haben uns die Eltern sitzen lassen, ohne jede Entschuldigung. So etwas kommt immer wieder vor, wenn auch nicht immer in dieser extremen Art. Ich erinnere mich an den Vorstoss von Stefan Liechti betreffend Erziehungsausweis für Eltern. Ich erwarte, dass allen Verantwortlichen der Rücken gestärkt wird und vor allem die Eltern zur Rechenschaft gezogen werden. Bussen beispielsweise müssen durchgesetzt

werden. Ich hoffe, dass diese gute Vorlage nicht ein Papiertiger wird und dass die Eltern zu strenger Verantwortung mit einbezogen werden, nicht zuletzt zum Schutz ihrer eigenen Kinder.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Es ist, auch aufgrund Ihrer Voten, ganz offensichtlich eine dringende und drängende Vorlage, aber leider keine erfreuliche, ist sie doch ein Eingeständnis des Versagens der Erwachsenenwelt. Sie werden der Vorlage einhellig zustimmen. Ich warne Sie aber, keine falschen Erwartungen zu haben. Denn die Vorlage löst die Jugendgewalt nicht, auch nicht die Disziplinarprobleme in und ausserhalb der Schulen. Sie will guten Unterricht ermöglichen, auch in schwierigem Umfeld. Ziel ist nicht, die Jugendlichen zu strafen, sondern Verhaltensveränderungen herbeizuführen, wenn dies in diesem Alter noch möglich ist. Die Vorlage macht allen Schulpartnern deutlich, dass Regeln und Massnahmen bei Regelverstössen auch in der Schule nötig sind. Das Übelste und Schlimmste, was man Kindern und Jugendlichen antun kann, ist, ihnen von klein auf keinen Rahmen und keine Grenzen zu setzen; als Mutter und als Vater nicht für sie da zu sein. Gefordert sind primär die Eltern, in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen. Die Vorlage normiert also das, was bis vor kurzem in der Gesellschaft eigentlich noch klar war: dass man Grenzen setzt und definiert und sagt, was passiert, wenn Grenzen überschritten werden. Das Volksschulgesetz von 1969 musste dies nicht normieren. Offensichtlich war es damals noch allen klar. In der Gesellschaft werden Irrtümer offenbar wiederholt; es ist zu hoffen, dass wir dieses Mal daraus lernen.

Es wird viel über Jugendgewalt diskutiert. Die Jugend ist nicht einfach so gewalttätig. Sie bildet in ihrem Verhalten lediglich unsere Gesellschaft ab. Die Jugendgewalt entsteht aus Gewalt, die man Jugendlichen antut, psychisch, physisch, emotional, durch Vernachlässigung, Ausgrenzung, durch unser Vorbild. Ein Teenager von 15 Jahren hat in der Schweiz durchschnittlich allein am Fernsehen rund 15'000 Morde miterlebt. Was er sonst auch noch miterlebt, davon rede ich jetzt nicht. Ob dies zu mehr Gewalt animiert oder Ursache zunehmender Gewalttätigkeit ist, ist bei den Fachleuten umstritten. Die Fachleute sagen allerdings auch, Jugendgewalt sei über alle Zeiten hinweg erstaunlich konstant, nur werde sie heute von den Medien viel stärker und intensiver wahrgenommen und entsprechend sei die Gesellschaft stärker sensibilisiert. Die Jugendgewalt ist für uns Erwachsene auch ganz praktisch, indem wir unser eigenes Verhalten und die Gewalt der ganzen Gesellschaft auf die Jugend projizieren können. – Selbstverständlich ist dies nicht ein Votum für Jugendgewalt. Es ist ein Votum für mehr Verständnis und genaueres Hinschauen auf die eigentlichen Ursachen der Jugendgewalt. Es soll auch mehr Verständnis für Junge in der Pubertät wecken – das ist mir sehr wichtig, denn es geht ja vor allem um Schülerinnen und Schüler auf der Oberstufe. Die Pubertät ist eine konfliktreiche Phase, in der sich die Persönlichkeit entwickeln muss. Sie alle wissen aus Ihrer eigenen Zeit: das geht nicht ohne Reibereien ab, auch nicht ohne Gewalttätigkeit, die sich selbstverständlich in einem gewissen Rahmen halten muss. Das ist übrigens bei Frauen und Männern gleich, nur haben Frauen und Männer hier ein unterschiedliches Verhalten. Selbstverständlich sind auch in der Pubertät Grenzen nötig, und das will ja die Vorlage: Grenzen definieren und bei Grenzüberschreitungen Regeln definieren, vor allem zu Gunsten der Lehrpersonen, die in der aktuellen Situation tatsächlich grosse Probleme haben. Wesentlich wichtiger ist aber, dass die Vorlage die Prävention betont. Wir haben einen Massnahmenkatalog von kurz- und langfristigen Massnahmen definiert; noch dieses Jahr werden wir Ihnen die Vorlage Geleitete Schulen unterbreiten.

Dieser Massnahmenkatalog ist nicht vollständig, und hier möchte ich auf die Frage bezüglich Schulsozialarbeit eingehen. Wir haben selbstverständlich nichts gegen Schulsozialarbeit, aber sie ist nicht Sache des Kantons, das heisst, der Kanton wird nicht von sich aus Schulsozialarbeit einrichten. Städte und grössere Gemeinden sollen selber entscheiden, ob für sie eine solche nötig ist. Schulsozialarbeit ist tatsächlich eine mögliche Massnahme im Katalog der Präventivmassnahmen. Eine weitere ganz zentrale Massnahme, die ebenfalls nicht enthalten ist, sind das Lehrstellenmarketing bzw. die Anstrengungen im Schnittbereich zwischen Schule und Berufswelt. Das Schlimmste, was man Jugendlichen in der sensiblen Phase der Pubertät antun kann, ist, ihnen das Gefühl zu geben, sie seien chancenlos, hätten keine Zukunft in der Arbeitswelt. Da braucht es nicht viel, wenn sie abdriften. Leider müssen wir auch hier feststellen, dass Eltern häufig nicht sehr kooperativ sind, weil sie sich angewöhnt haben, alles an den Staat zu delegieren, also auch die Lehrstellensuche. Ein grosser Teil der Eltern nimmt diese Verantwortung wahr, ein zunehmender Teil leider nicht mehr.

Zum Antrag der SP zu Paragraf 24^{sexies} werde ich später Stellung nehmen. Ich danke für den Hinweis von Silvia Petiti auf die Motion Beatrice Heim. Dass wir, trotz deren Abschreibung, noch einmal darauf Bezug genommen haben, zeigt, wie ernst wir die Anliegen nehmen. In diesem Sinn sind Vorstösse eigentlich nie ganz erledigt, selbst wenn sie abgeschrieben werden, weil sie meist eine Daueraufgabe, einen gesetzlichen Auftrag beinhalten. – Ich danke für die gute Aufnahme der Vorlage und bitte um Eintreten und Zustimmung.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Damit es klar ist: Die unter Ziffer 6 der Vorlage aufgeführten Postulate Peter Lüscher und Fraktion CVP bleiben auf der Liste, sind also nicht abgeschrieben, hingegen wurde die Motion Beatrice bereits im Juni 2003 abgeschrieben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ulrich Bucher, SP. Ich stelle einen Antrag, der alle Paragraphen betrifft: Der Begriff «Schulkommission» soll durch «zuständige kommunale Behörde» ersetzt werden. Warum? Man sollte nicht zu sehr in die Organisation der Gemeinden eingreifen. Zudem kann ich mir vorstellen, dass es Schulkommissionen gibt, die froh sind, das Aussprechen von Bussen an den Gemeinderat delegieren zu können, womit das Gewicht erhöht würde.

Kurt Küng, SVP. Ich schlage vor, den Antrag abzulehnen. Nicht weil er schlecht ist, sondern weil man genügend Zeit gehabt hätte, diesen Antrag vorher zu stellen. Der Antrag erweckt den Eindruck, schnell etwas hineinzudrücken, und das ist nicht die richtige Art zu politisieren.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, bitte aber trotzdem, ihn abzulehnen. Die Schulkommission ist nach wie vor die massgebende Behörde. Es ist nicht gut, eine Kompetenz der Schulkommission an den Gemeinderat zu delegieren, nur weil man sie nicht wahrnehmen will. Zudem wird, gemäss unseren Ausführungen auf Seite 9 der Botschaft, mit der Vorlage «Geleitete Schulen» ein grosser Teil der Verantwortung an die Schulleitung übergehen. Deshalb wollen wir nicht jetzt schon einen Wechsel vornehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Ulrich Bucher

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

§ 24^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten ... nach erfolgloser Mahnung mit einer Busse bis zu ...

Angenommen

§ 24^{ter},

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3 lit. d): Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;

Abs. 3 lit. e): Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung ...

Angenommen

§ 24^{quater}

Angenommen

§ 24^{quinquies}

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Die Kostentragung für die Betreuung der ... ausgeschlossenen Schüler richtet sich ...

Angenommen

§ 24^{sexies}

Antrag Fraktion SP

Kanton und Gemeinden sorgen für flankierende Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

Antrag Redaktionskommission

Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention ...

Anne Allemann, SP. Mit diesem Gesetz soll ein Instrument geschaffen werden, das klar definiert, wie das Ziel eines geordneten Schulbetriebs und eines förderlichen Lernklimas erreicht werden soll. Gemäss Botschaft sollen disziplinarische Schwierigkeiten von Schülern und Schülerinnen nicht mit Repression, sondern durch Prävention verhindert werden. Als präventive Massnahme wird beispielsweise die Umsetzungsvorlage zum Kinderschutz genannt. Das Geld für dieses Konzept kommt in der Pilotphase unter anderem aus dem Lotteriefonds, belastet also das Kantonsbudget nicht. Aber was ist nachher? Eine weitere Möglichkeit, präventiv zu wirken, ist die Schulsozialarbeit, die in einzelnen Gemeinden bereits umgesetzt ist oder noch in der Beratung steht. In meinem Verständnis wird dort ein Gesetz geschaffen, wo klare Richtlinien nötig sind, damit nicht jeder tun und lassen kann, was er will. Wir kennen viele andere Gesetze. Im Verkehrsgesetz beispielsweise gibt es keinen Passus, wonach jemand, der die Verkehrsregeln nicht einhält und deshalb eine Busse erhält, die Busse nicht bezahlen muss, wenn er die finanziellen Möglichkeiten nicht hat. Im Paragraph 24^{sexies} wird der Wille ausgedrückt, dass präventive Massnahmen geschaffen werden müssen. Der Staat hat die Aufgabe, die Prävention als vorbeugende Massnahme anzubieten. Er muss dazu auch die nötigen Mittel bereitstellen. Wenn «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» nicht gestrichen wird, bleibt ein Hintertürchen offen, die Prävention abzuklemmen. Ich werde die Stelle als Beauftragte des Kantons für Prävention antreten. Es ist zehn Jahre gegangen, bis das Geld für diese Stelle bereitgestellt werden konnte. Soll es wieder zehn Jahre gehen, bis die präventiven Massnahmen, die hier gefordert werden, umgesetzt werden können? Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Rolf Späti, CVP. Der Antrag der SP ist aus folgendem Grund sehr unterstützungswürdig: Entweder macht man Prävention oder man lässt sie bleiben. Will man Prävention, so darf sie nicht von der Frage abhängen, ob man die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen will oder nicht. Wir unterstützen den Antrag.

Stefan Liechti, JL, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Was Anne Allemann in ihrem ersten Votum gesagt hat, kann ich voll und ganz unterstützen. Jetzt aber hat Anne Allemann den Eindruck erweckt, als würde der Staat keine Prävention machen. Das ist falsch. Der Staat macht einiges in dieser Hinsicht; ich will das nicht wieder aufzählen. Insofern diskutieren wir jetzt eigentlich über zusätzliche präventive Massnahmen. Da stellt sich die Frage: Brauchen wir einen Artikel, der grundsätzlich dazu verpflichtet, zusätzliche präventive Massnahmen zu ergreifen? Meine Erfahrung zeigt, dass nicht überall die gleichen Massnahmen notwendig sind. Anne, es geht nicht darum, ob die Städte sie ergreifen oder nicht, sondern darum, dass sie dort ergriffen werden, wo es notwendig ist. Wenn es notwendig ist, werden auch die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Deshalb ist der Antrag überflüssig und sollte abgelehnt werden.

Roman Jäggi, SVP. Wenn wir uns zu präventiven Massnahmen verpflichten, dann ergreifen wir sie mit allen Konsequenzen: Das ist eine typisch schweizerische Eigenschaft. Erste Konsequenz sind die Kosten. Es wird vermutlich ein kleines Heer von Sozialarbeitern rekrutiert werden, natürlich alles Wählerinnen und Wähler der SP, das ziemlich viel Geld kosten wird. Das grösste Problem ist die Effizienz. Junge Leute brauchen nicht primär Sozialarbeiter, die mit ihnen diskutieren, sondern Leute, die ihnen Grenzen setzen. Junge Menschen wollen innerhalb von Leitplanken geführt werden. Solche Grenzen können nicht über Sozialarbeiter vermittelt werden, sondern über das Elternhaus, notfalls über die Vormundschaftsbehörde und später über die Justiz. Wir lehnen den Antrag ab.

Ruedi Heutschi, SP. Mein Diskussionsbeitrag geht in eine ganz andere Richtung. Ich bin schon ein paar Jahre Mitglied des Kantonsrats. Eigentlich müsste in sämtlichen Gesetzestexten «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» stehen. Das ist eine politische Selbstverständlichkeit, der wir jeweils auf dem Budgetweg nachleben. Aus gesetzeshygienischen Gründen gehört der Passus «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» nicht in das Gesetz.

Anne Allemann, SP. Ich beantrage nicht, es sei ein Passus «Prävention» in das Gesetz aufzunehmen; dieser Passus ist vorhanden. Ich beantrage lediglich, dass «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» gestrichen wird. Denn sonst wird man sagen, es sei zwar wünschenswert, aber das Geld dafür fehle. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Wir zeigen in der Vorlage eine ganze Palette präventiver Massnahmen auf, die zum Teil schon eingeleitet sind, laufen oder erst noch kommen. Sie alle kosten Geld, und dieses Geld ist gesichert bzw. wird schon ausgegeben. Der Passus «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» gilt, auch wenn er gestrichen wird. Der Baudirektor hat mich darauf hingewiesen – ich muss mich korrigieren: der Bau- und Justizdirektor, offenbar gilt es im Baudepartement nicht (*Gelächter und Applaus*) –, der Bau- und Justizdirektor also hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kantonsverfassung verschiedentlich, unter anderem bei den Sozialzielen, ebenfalls «im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel» steht. Dieser allgemeine Grundsatz muss nicht speziell hervorgehoben werden. Wenn er trotzdem im Gesetz steht, so deshalb, dass man nicht vergisst, dass die Prävention in diesem Rahmen passieren muss. In diesem Sinn ist der Passus eine Präventionsmassnahme finanzieller Natur. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP	45 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission/Redaktionskommission	77 Stimmen

II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)
-------------------------------------	----------------------------------

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1300), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. Disziplin

a) Verantwortlichkeiten

¹Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulkommission zu befolgen.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulkommission schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulkommission nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

Als § 24^{ter} wird eingefügt:

§ 24^{ter}. b) Massnahmen

¹Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei.

²Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;

f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³Die Schulkommission kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulkommission auf dem Schulareal aufzuhalten.

Als § 24^{quater} wird eingefügt:

§ 24^{quater}. c) Verfahren

¹Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 litera e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 litera b) – e) erlässt die Schulkommission eine Verfügung.

²Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung der Schulkommission gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

Als § 24^{quinqües} wird eingefügt:

§ 24^{quinqües}. d) Betreuung und Beschäftigung

¹Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

²Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.

Als § 24^{sexies} wird eingefügt:

§ 24^{sexies}. e) Prävention

Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 96/2004

Untersuchungsrichteramt: Befristete Weiterführung des Einsatzes eines zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Juni 2004, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 litera a und Artikel 37 Absatz 1 litera c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, sowie auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom

27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1234), beschliesst:

1. Die befristete Weiterführung des Einsatzes des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin wird bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung zulasten des Vorschlages bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 1. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Ernst Zingg, FdP, Sprecher der Justizkommission. Der Kantonsrat hat im November 2003 und das Solothurner Stimmvolk ein halbes Jahr später einer umfassenden Reform der Strafverfolgung zugestimmt. Die Reform soll auf den 1. August 2005 in Kraft treten. Sie beinhaltet unter anderem den Übergang vom heutigen Modell mit Untersuchungsrichter zum Modell mit Staatsanwälten. Entsprechend ist die personelle Dotierung definitiv zu regeln. Wir beschliessen heute über die Weiterführung des Einsatzes eines Untersuchungsrichters mit Protokollführerin bis zur Einführung des neuen Modells. Die Arbeitslast lässt es nicht zu, die befristete Stelle aufzuheben, bevor das neue Modell greift. In der Justizkommission zeigte man sich sehr zufrieden, dass die ausserordentlichen und befristeten Anstellungen im Bereich Untersuchungsrichterämter endlich ein Ende haben. Deshalb wurde dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zugestimmt. Bei dieser Gelegenheit haben wir mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass es in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, weitere Untersuchungsrichterinnen und -richter einzusetzen; es geht um zehn bis zwölf Personen, die auf Antrag von der Regierung für Einzelfälle eingesetzt werden. Sie verursachen weniger Kosten, weil sie zum Teil ihre eigene Infrastruktur benutzen. Ein solches Mandat erhalten oftmals auch Praktikantinnen und Praktikanten, die auf den Ämtern tätig sind. Zu Beginn des neuen Modells sollen nicht neue Leuten mit neuen Funktionen vor einem Berg unerledigter Geschäfte stehen und so von Anfang an in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden. Die Justizkommission empfiehlt Ihnen deshalb, dem Geschäft zuzustimmen.

Jean-Pierre Summ, SP. Für die SP-Fraktion ist die Zustimmung zu diesem Geschäft klar. Leider brauchen immer kompliziertere und häufigere Fälle immer mehr Kapazitäten in der Strafverfolgung. Damit vor der Einführung des Staatsanwaltsmodells nicht zu viele Fälle hängig sind, ist es gut, wenn der Pendenzenberg nur ein Hügel ist. In der Justizkommission wurden wir informiert, dass der Regierungsrat für einzelne Fälle ausserordentliche Untersuchungsrichter anstellt. Die Justizkommission wurde darüber nicht orientiert und wusste nicht, wer diese Personen sind. Wir sind jedenfalls froh, wenn die legalen Missstände mit der Einführung der Reform Strafverfolgung verschwinden. Wir bitten Sie um Zustimmung zu diesem Geschäft.

Peter Bossart, CVP. Der Kommissionssprecher hat das Wesentliche bereits gesagt. Die CVP stimmt aus zwei Gründen dieser Vorlage zu: Die Weiterführung ist aufgrund der vorhandenen Arbeitslast sicher gerechtfertigt; zudem soll der Einsatz bis zum Inkrafttreten der Strafverfolgungsreform befristet sein. Es macht Sinn, dass mit Blick auf die Neuorganisation per 1. August 2005 die Pendenzen möglichst abgetragen werden. Wir bitten Sie um Eintreten und Zustimmung.

Herbert Wüthrich, SVP. Die SVP-Fraktion erwartet, dass es mit der Strafverfolgungsreform und damit verbunden mit der selbständigen Gerichtsverwaltung ab 1. August 2005 keine zusätzlichen Gespanne mit befristeten Einsätzen mehr geben wird. Mit der Vorlage soll die personelle Dotierung definitiv geregelt werden. Deshalb empfehlen wir dem Untersuchungsrichteramt, in der noch verbleibenden Zeit mit den zusätzlichen Gespannen fleissig zu arbeiten im Sinn von Effizienz und Effektivität mit dem Ziel, die Pendenzen auf ein Minimum zu bringen. Wir sind für Eintreten und Zustimmung zum Geschäft.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Pendenzen auf ein Minimum zu bringen wäre auch mein Traum!

Beat Gerber, FdP. Ich kann mich meinen Vorrednern grundsätzlich anschliessen und will nichts wiederholen. Es ist eine Tatsache, dass die Geschäftslast im Strafbereich zunimmt – wir werden es morgen im

Geschäftsbericht des Obergerichts erneut feststellen können. Deshalb müssen die Stellen verlängert werden. Das macht auch deshalb Sinn, weil sich die Stelleninhaber vermutlich bei der neuen Staatsanwaltschaft bewerben werden. Wir sind ebenfalls für Eintreten und Zustimmung.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich möchte nur eine kleine Anmerkung zu der mehr oder weniger verhohlenen Kritik der Justizkommission machen, sie habe nichts über die Einsetzung ausserordentlicher Untersuchungsrichter gewusst: Das hat mit der Zuständigkeit des Regierungsrats zu tun. Der Regierungsrat kann für zwei Jahre ausserordentliche Untersuchungsrichter einsetzen. Das haben wir bisher schon getan, ohne die Justizkommission und schon gar nicht den Kantonsrat zu orientieren. Heute reden wir über das Geschäft, weil der Einsatz länger als zwei Jahre dauert und damit der Kantonsrat zuständig ist. Es handelt sich also nicht um irgendwelche Kompetenzüberschreitungen und auch nicht um eine Verletzung des Anstandsprotokolls. Wir hätten höchstens den Grundsatz bekannt geben können, weil es etwas aussergewöhnlich ist, fallweise Leute einzusetzen. Wir können es in Zukunft jeweils mitteilen, wenn dies gewünscht wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

ID 143/2004

Dringliche Interpellation Fraktion CVP: Offene Fragen um Regierungsrat Zanetti

(Wortlaut der am 31. August 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 497)

Beratung über die Dringlichkeit

Roland Heim, CVP. Die Dringlichkeit geht bereits aus dem Vorstoss hervor. Speziell hervorheben möchte ich nur Frage 6, in der es um das Aussetzen der Aufsicht über die kantonale Stiftungsaufsicht geht. Ausserdem wird die nächste Kantonsratssitzung erst im November stattfinden. Deshalb wären wir für eine schnelle und umfassende Klärung noch in dieser Session dankbar. Sollte eine Frage nicht beantwortet werden können, weil die Antwort materiell ins laufende Verfahren eingriffe, würden wir das selbstverständlich akzeptieren.

ID 147/2004

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Oberstufenreform – wo steckt sie?

(Wortlaut der am 31. August 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 499)

Beratung über die Dringlichkeit

Markus Schneider, SP. Wer Oberstufenreform sagt, kann sich wahrscheinlich kaum vorstellen, dass es in diesem über zehn Jahre dauernden Projekt dringliche Fragen geben kann. Wir haben aber zwei Gründe gefunden, weshalb wir die Sache dringlich diskutiert haben möchten. Der erste Grund ist ein politischer: Die Oberstufenreform ist Bestandteil des Regierungsprogramms 2001–2005, der Kantonsrat hat dieses

Programm zur Kenntnis genommen und hat deshalb auch das Recht zu fragen, wenn es in dieser Oberstufenreform nicht rund läuft. Jetzt ist der letzte Moment, da wir fragen können, weshalb die Oberstufenreform nicht im Rahmen des Regierungsprogramms verwirklicht und in dieser Legislatur nicht auf die Zielgerade gebracht werden kann. Der zweite Grund ist aktualitätsbedingt: Erst letzte Woche ist eine weitere Medienkonferenz zu diesem Thema verschoben worden. Das Gleiche ist bereits vor den Sommerferien passiert. Diese Verschiebung fand ohne Angabe von Gründen statt und ohne zu sagen, auf wann die Vernehmlassung verschoben wird. Immerhin handelt es sich hier nicht einfach um ein «Verlostergeschäft», sondern um einen zentralen Programmpunkt des Regierungsrats für diese Legislatur. Deshalb die Dringlichkeit.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

ID 143/2004

Dringliche Interpellation Fraktion CVP: Offene Fragen um Regierungsrat Zanetti

(Fortsetzung, siehe S. 448)

Beratung über die Dringlichkeit

Markus Schneider, SP. Die SP-Fraktion wird der Dringlichkeit zustimmen. In der Begründung der Interpellation steht, es handle sich unter anderem auch um eine «Sommerposse». Will man diese Posse noch saisongerecht abschliessen, muss man dies in der jetzigen Session tun. Das ist aber nicht der entscheidende Grund. Für uns ist klar, dass die aufgeworfenen Fragen die Öffentlichkeit, zumindest die mediale Öffentlichkeit, bewegt haben. Es ist daher richtig, sie hier im Parlament – dem Ort, wo Politik öffentlich wird – sachlich und fundiert zu klären. Wir möchten unseren Beitrag dazu leisten, vor allem auch einen Beitrag zur Aufklärung gewisser Missverständnisse in der Interpellation.

Lorenz Altenbach, FdP. Die FdP/JL-Fraktion hat in dieser Sache bewusst keinen eigenen Vorstoss eingereicht in der Meinung, die Antworten, die im gegenwärtigen Stadium erwartet werden können, seien in den Medien bereits gegeben worden. Zudem soll das Instrument der Dringlichkeit nicht zu Wahlkampfzwecken missbraucht werden. Statt uns weiterhin mit Sommerloch-Räubergeschichten zu beschäftigen, wollen wir uns im bevorstehenden Wahlkampf mit dem politischen Leistungsausweis von Regierungsrat Zanetti vertieft auseinandersetzen. Wir erwarten derzeit keine wesentlich neuen Erkenntnisse. Die wirklich wichtigen Fragen werden sich stellen, wenn der Bericht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht vorliegt. Wir behalten uns vor, dann ebenfalls Fragen zu stellen. Trotzdem soll Regierungsrat Zanetti in Anbetracht des Medienwirbels Gelegenheit erhalten, die auf dem Tisch liegenden Fragen sofort zu beantworten. Deshalb stimmen wir, zwar ohne Herzblut, der Dringlichkeit zu.

Kurt Küng, SVP. Ursprünglich waren wir der Meinung, die Interpellation sei dringlich zu erklären. Inzwischen haben wir uns entschieden, auf die Dringlichkeit zu verzichten. Wir möchten jedoch erwähnen, dass es nicht angehen kann, nur eine Person anzugreifen: Immerhin war ein ehemaliger Nationalrat ebenfalls in diesem Stiftungsrat und ist erst nach einer gewissen Zeit ausgetreten, als er nicht mehr gewählt war.

Roland Heim, CVP. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Dringlichkeit vor allem wegen Frage 6 bejaht werden sollte. Damit möchten wir auch erreichen, dass die Fragen losgelöst vom Wahlkampf beantwortet werden, der im November / Dezember losgehen wird. Es geht nicht um Fragen, die den Stiftungsrat angehen, nicht um Geschäfte des Stiftungsrats, sondern allein um die hier gestellten Fragen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 85)

97 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

 ID 147/2004

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Oberstufenreform – wo steckt sie?

(Fortsetzung, siehe S. 448)

Beratung über die Dringlichkeit

Hanspeter Stebler, FdP. Die FdP/JL-Fraktion lehnt die Dringlichkeit ab. Die Oberstufenreform ist eine sehr komplexe Angelegenheit mit grossen Auswirkungen, vor allem auch für die Gemeinden. Deshalb ist es nicht logisch, wenn die Vernehmlassung gut geplant und sorgfältig vorbereitet wird. Eine Verzögerung von wenigen Monaten ändert nichts am Fahrplan, der eine Umsetzungsfrist bis zu zehn Jahren vorsieht. Für uns ist daher die Dringlichkeit nicht gegeben.

Chantal Stucki, CVP. Seit zehn Jahren ist die Oberstufenreform im Gang. Jetzt ist der Beginn der Vernehmlassung um drei Monate hinausgeschoben worden. Wenn man bei jedem Geschäft dieser Grössenordnung bei einer Verschiebung einen dringlichen Vorstoss einreichen wollte, könnte man gleich ein paar weitere schreiben. Die CVP-Fraktion vermisst in Sachen Oberstufenreform eine rechtzeitige, gezielte Informationspolitik seitens des DBK, lehnt jedoch die Dringlichkeit dieses Vorstosses ab.

Kurt Küng, SVP. Die SVP lehnt die Dringlichkeit ab.

Ursula Rudolf, FdP. Bei dieser Interpellation geht es nicht um den Inhalt der Oberstufenreform. Aber alle Vorstösse oder Änderungsvorschläge werden aufs Eis gelegt mit der Begründung, die Reform werde jetzt dann kommen. 1993 wurde die Strukturkommission ins Leben gerufen. Inzwischen sind elf Jahre vergangen, und es wurden viele Experten und Gutachter eingesetzt. Die Schulgemeinden und Zweckverbände haben ein Recht darauf, endlich informiert zu werden, wie es weitergehen soll. Es geht um den Zeitplan. Ich stimme der Dringlichkeit dieser Interpellation zu.

Andreas Schibli, FdP. Die wichtigste Frage in dieser Interpellation ist Frage 8: Wie sieht der aktuell gültige Zeitplan für die Oberstufenreform aus? Ich werde der Dringlichkeit aus folgendem Grund zustimmen: Heute konnte man in der Zeitung lesen, dass der Stellvertreter des AVK sagte, trotz einer gewissen Verzögerung sei es kein Problem, die Reform 2006 umzusetzen. Andererseits erhielt ich letzte Woche eine Aussage eines hauptamtlichen Inspektors, wonach die Reform frühestens 2008 umgesetzt werden kann. Es ist an der Zeit, endlich einen aktuell gültigen Zeitplan offen zu legen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 86)

57 Stimmen

Dagegen

59 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Auf der Tribüne begrüsse ich unsere Gäste aus dem Kanton Basel-Stadt, nämlich Frau Beatrice Inglin, Grossratspräsidentin, die Herren Bruno Manzotti, Statthalter, Dr. Leonhard Burckhardt, alt Grossratspräsident und Ernst-Ulrich Katzenstein, ebenfalls alt Grossratspräsident, sowie Thomas Dähler, Leiter des Parlamentsdienstes. Ich heisse die Delegation ganz herzlich willkommen. (Applaus) Wir freuen uns auf einen interessanten Tag mit unsern Gästen und hoffen auf eine interessante Ratsdebatte.

M 43/2004

Motion Georg Hasenfratz (SP, Olten): Leere Stimmen zählen nicht

(Wortlaut der am 16. März 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 177)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Juni 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten betreffend Ermittlung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen (§ 113 Abs. 2 GpR). Dabei sollen die leeren Stimmen nicht mehr in Betracht fallen.

2. *Begründung.* Heute ist es im Kanton Solothurn so, dass im ersten Wahlgang von Majorzwahlen die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch zwei geteilt das absolute Mehr ergibt. Dies hat zur Folge, dass das absolute Mehr nach oben geschraubt und die Chance erhöht wird, dass zweite Wahlgänge nötig werden.

Gerade wenn mehrere Kandidaturen zur Wahl stehen ist es nicht einsichtig, wenn die Leerstimmen einen Sonderstatus erhalten und rechnerisch mehr gelten als eine Nichtteilnahme am Wahlgang. Entweder man entscheidet sich für einen der Kandidaten oder man enthält sich der Stimme und überlässt den anderen die Wahl oder man stellt eine eigene Kandidatur auf.

Im Übrigen ist es bei Sachvorlagen, bzw. Abstimmungen völlig unbestritten, dass zur Ermittlung des einfachen Mehrs die ungültigen und leeren Stimmen nicht zählen (§ 115 Abs. 2).

Bei Majorzwahlen ist es heute möglich, dass sich zwei Kandidatinnen oder Kandidaten für einen Sitz bewerben, beide ähnlich gut abschneiden, aber wegen der unter Umständen kleinen Anzahl von leeren Stimmen trotzdem ein zweiter Wahlgang stattfinden muss. Dies macht gerade mit der vom Kantonsrat im Januar 2004 beschlossenen Änderung des Wahlgesetzes wenig Sinn, weil ohne Rückzug keine neuen Kandidaten gemeldet werden können.

Die vorgeschlagenen Änderung des § 113 ist eine sinnvolle Ergänzung der beschlossenen Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte. Unnötige zweite Wahlgänge werden damit tendenziell vermieden. Hätte diese Regelung (leere Stimmen zählen nicht bei der Ermittlung des absoluten Mehrs) bei den letzten ordentlichen Regierungsratswahlen 2001 Anwendung gefunden, so wäre das Ergebnis dasselbe geblieben. Es hätte jedoch keinen zweiten Wahlgang gebraucht, weil alle bisherigen Regierungsräte im ersten Wahlgang gewählt worden wären. Alte und neue «Juxkandidaten» hätten für das Verfahren und das Resultat keine Rolle gespielt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Grundidee des Majorzes entspricht es, dass die Gewählten das Vertrauen der Mehrheit der Wählenden besitzen sollen. Im ersten Wahlgang ist daher das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang (der Stichwahl) das relative Mehr erforderlich. Einzig der Kanton Genf verlangt im ersten Wahlgang ein qualifiziertes Mehr von lediglich einem Drittel der gültigen Stimmen. Die andern (Majorz-)Kantone wenden zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden an. Bei der ersten Methode ist die Anzahl der gültig abgegebenen Wahlzettel massgebend (das Total wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr). Bei der zweiten Methode wird das Total der gültig abgegebenen Kandidatenstimmen durch die doppelte Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt (die nächsthöhere ganze Zahl bildet wiederum das absolute Mehr). In der Regel werden die Wahlzettel nicht vollständig ausgefüllt oder enthalten ungültige Stimmen, so dass das absolute Mehr bei der zweiten Methode tiefer liegt. Beim Verfahren nach Kandidatenstimmen hat auch die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen Einfluss auf das absolute Mehr. Stehen viele Kandidatennamen zur Auswahl, so bleiben tendenziell weniger Linien leer und das absolute Mehr steigt, da insgesamt mehr Stimmen abgegeben werden.

Die Kantone ZH, BE, AG und BL berechnen das absolute Mehr aufgrund der gültigen Kandidatenstimmen. Zweitwahlgänge sind in diesen Kantonen bei Erneuerungswahlen des Regierungsrates eher selten. Aufgrund des tieferen Quorums erreichen jedoch oft mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind. In solchen Fällen sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Der Kanton Solothurn berechnet das absolute Mehr aufgrund der Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (§ 113 Abs. 2 GpR). Die ungültigen Stimmen fallen seit der Gesetzesrevision von 1996 ausser Betracht. Bei den letzten beiden Erneuerungswahlen des Regierungsrates fanden Zweitwahlgänge statt. Die Zahl der leeren Stimmen war jeweils relativ hoch, weil es keine überparteilichen Wahlvorschläge gab und die Wahlzettel im ersten Wahlgang meist unverändert eingelegt wurden. Wäre das absolute Mehr bei den Regierungsratswahlen 1997 ohne die leeren Stimmen berechnet worden, hätte sich ein zweiter Wahlgang erübrigt. Die Wahlen wären jedoch anders ausgegangen. Anstelle eines bisherigen Regierungsmitglieds der CVP wäre eine Kandidatin der SP gewählt worden. Bei den Regierungsratswahlen 2001 wären alle bisherigen Regierungsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt worden (ein Kandidat der SP hätte das absolute Mehr zwar ebenfalls erreicht, wäre aber als überzählig aus der Wahl ausgeschieden).

Bei der Regierungsrats-Ersatzwahl vom Mai 2003 hätte keiner der drei Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so dass es auch ohne die Berücksichtigung der leeren Stimmen zu einem zweiten Wahlgang gekommen wäre.

Die Beispiele zeigen, dass die Berechnung des absoluten Mehrs erheblichen Einfluss darauf hat, ob die Regierungsmitglieder bereits im ersten Wahlgang gewählt werden. Das Berechnungsverfahren auf-

grund der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen – ohne leere Stimmen – erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine definitive Wahl bereits im ersten Wahlgang zustande kommt. Zweitwahlgänge und die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten für die Kandidaten und Kandidatinnen, die Parteien, den Kanton und die Gemeinden könnten bei einer Änderung der Berechnungsmethode entfallen. Wir beantragen deshalb die Erheblicherklärung der Motion. Die Berechnung des absoluten Mehrs soll im Rahmen einer Gesetzesrevision – nach den Erneuerungswahlen 2005 – geändert werden (§ 113 Abs. 2 GpR gilt für alle Majorzwahlen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene).

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Jean-Pierre Summ, SP. Die Motion von Georg Hasenfratz verlangt eine Änderung von Paragraph 113 des Gesetzes über die politischen Rechte. Sind bisher alle leeren und gültigen Kandidatenstimmen zur Berechnung des absoluten Mehrs herangezogen worden, so sollen nach dem Vorschlag der Motion künftig nur die gültigen Kandidatenstimmen gezählt werden. Die neue Berechnungsart hat Vorteile, weil durch die Senkung des nötigen Stimmenanteils die Hürde des absoluten Mehrs für Kandidaten im ersten Wahlgang kleiner wird und zweite Wahlgänge tendenziell seltener werden. Das bedeutet geringere Kosten für den Staat und die Parteien. Die langen Wahlkämpfe mit ihren Auswirkungen auf Politik und allenfalls Blockaden in der Politik könnten vermieden werden. Taktische Spiele mit Kandidatenwechselln zwischen den Wahlgängen würden eher unmöglich. Die Antwort des Regierungsrats zeigt, was geschehen wäre, hätte man die Regelung schon früher gehabt. Wir arbeiten für die Zukunft und glauben, dass alle vom neuen System profitieren könnten und dieses den Volkswillen nicht verfälschen würde. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion zu überweisen, damit wir nach dem Regierungswahlkampf 2005 aktiv werden können.

Yves Derendinger, FdP. Die Motion verlangt eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen sollen die leeren Stimmen nicht mehr in Betracht fallen. Davon würden sämtliche Majorzwahlen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene davon betroffen, auch wenn jetzt nur von den Regierungsratswahlen gesprochen wird. Die Auswirkungen dieser Änderung sind in der Stellungnahme des Regierungsrats aufgezeigt und vorhin bereits erwähnt worden. Das absolute Mehr würde tiefer, es können unter Umständen zweite Wahlgänge vermieden werden. Ein Punkt, der aus Sicht der FdP/JL-Fraktion von entscheidender Bedeutung ist, ist in der Stellungnahme nicht erwähnt worden: Die Änderung würde das geltende Wahlrecht einschränken. Leere Stimmen sind ebenfalls politische Meinungsäusserungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass man mit den vorgeschlagenen Kandidaturen nicht einverstanden ist. Auch in Zukunft sollen die leeren Stimmen als Meinungsäusserung gelten und das entsprechende Gewicht erhalten. Eine Einschränkung des Wahlrechts ist nicht angebracht. Die FdP/JL-Fraktion ist grossmehrheitlich gegen die Überweisung der Motion.

Roland Heim, CVP. Was in der Motion scheinbar so leicht umsetzbar und gut tönt, ist in Tat und Wahrheit fast ein Demokratiekiller. Mit grossem Erstaunen hat unsere Fraktion davon Kenntnis genommen, dass auch der Regierungsrat diesen drastischen Einschnitt in ein Volksrecht einfach so vornehmen will. Erstaunt stellten wir auch fest, dass in der Antwort des Regierungsrats Bananen mit Birnen verglichen werden, während es eigentlich um einen sauren Apfel geht. Warum dieser Vergleich? Der Motionär will die Regelung, nach der das absolute Mehr in den Kantonen Bern, Baselland und Aargau berechnet wird, einfach in unser Majorzwahlsystem einpflanzen, ungeachtet des wichtigen Umstands, dass man im Kanton Solothurn nur gültig wählen kann, wenn man offiziell vorgeschlagene Kandidaten auf seinen Wahlzettel schreibt. Hätte man in den entsprechenden Wahlgesetzen der eben erwähnten Kantone nicht nur die Passage über das absolute Mehr, sondern auch noch ein paar Artikel vorher näher unter die Lupe genommen, hätte man gemerkt, dass man in diesen Kantonen im ersten Wahlgang irgendeine Person auf den Wahlzettel schreiben kann, wenn man mit den offiziell vorgeschlagenen Personen nicht einverstanden ist. Der Kanton Bern verzichtet sogar explizit auf das Einreichen von Wahlvorschlägen. Im Artikel 20 des Dekrets über die politischen Rechte steht: «Für die Wahl des Regierungsrats und der bernischen Mitglieder des Ständerats sind keine Wahlvorschläge einzureichen.» Das heisst, wer in den drei erwähnten Kantonen mit keiner der vorgeschlagenen Personen einverstanden ist, braucht nicht leer zu stimmen, sondern kann irgendeine Person, die im Kanton oder Gemeinde wählbar ist, auf den Wahlzettel schreiben und damit gültig gegen die vorgeschlagenen stimmen. Weil wir im Kanton Solothurn nun einmal die strenge Regelung kennen, wonach bei einer Majorzwahl nur diejenigen gültig gewählt werden können, die sich fast sechs Wochen vor der Wahl mit einem speziellen Wahlformular und der nötigen Unterschriftenzahl angemeldet haben, kann man bei einer Wahl nur noch zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten auswählen oder eben leer einlegen. Nimmt man dem Stimmbürger auch noch

die Möglichkeit weg, leer einzulegen, ist das Ziel des Motionärs tatsächlich erreicht, dass nur noch wählen gehen sollen, wer mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Alle andern wären nicht mehr gefragt. Es ist nicht so einfach, eine gute Regelung anderer Kantone ungeachtet ihrer Einbettung in die jeweilige Rechtsordnung in unser Gesetz einzupropfen. Die Regierung hat es versäumt, in ihrer Antwort auf die grossen Unterschiede zwischen den von ihr angeführten Beispielkantone und dem unseren hinzuweisen und uns die Folgen einer isolierten, nicht angepassten Übernahme der Leerstimmenregelung für unsern Kanton zu zeigen.

Ich sage es noch einmal mit aller Deutlichkeit: Die Umsetzung dieser Motion würde, dies im krassen Gegensatz zu Aargau, Baselland und Bern, dem Stimmbolk absolut keine Möglichkeit mehr geben, seine Ablehnung vorgeschlagener Kandidaturen im ersten Wahlgang gültig kund zu tun. Stimmbürger, die zum Beispiel die zwei Kandidaten für das Gemeindepräsidium nicht wählen wollen und deshalb leer einlegen, könnten ebenso gut zu Hause bleiben. Ihre Stimmen gegen die Kandidaturen bewirken nämlich genau gleich viel, wie wenn sie nicht gestimmt hätten. Ob dies ein taugliches Mittel ist, die Stimmverdrossenheit in unserem Kanton zu verkleinern, darf bezweifelt werden. Der Motionär versteigt sich sogar zur Behauptung, indem man Leer-Stimmen gültig zähle, gestehe man diesen einen Sonderstatus zu. Für ihn seien Leer-Stimmen in einer Majorzwahl nicht mehr wert als einer, der nicht stimmen gehe. Das sind schon fast totalitäre Gedanken, die in unserer Demokratie hoffentlich keinen Platz haben.

Der Motionär schreibt weiter, dass einer, der mit den Kandidaten nicht einverstanden ist, selber kandidieren könne. Somit müssten sich Tausende von politisch Interessierten sich kurz vor Anmeldeschluss bei der Staatskanzlei, beim Oberamt oder bei der Gemeindekanzlei erkundigen, wer bis jetzt vorgeschlagen sei, weil nirgendwo öffentlich ausgehängt ist, wer sich für eine Wahl angemeldet hat. Ist man mit keinem der Vorgeschlagenen zufrieden, muss man sich schnell mit einem Wahlvorschlagformular auf die Socken machen, um Unterschriften zu sammeln. Einen Tag oder eine Stunde vor Anmeldeschluss schnell 10 bis 100 Unterschriften zu sammeln: das ist ein furchtbares Szenario.

Einmal mehr will man an unserem Gesetz über die politischen Rechte schräubeln, um einen kurzfristigen, vielleicht sogar politisch gefärbten Gewinn zu erhalten, allerdings auf Kosten unserer Demokratie. Die Motion mag uns das Problem mit den Leerstimmen und dem absoluten Mehr in Erinnerung gerufen haben. Eine taugliche Lösung bietet sie aber nicht an. Die nur halbbatzig übernommene Lösung unserer Nachbarkantone passt zudem nicht in unsere heutige Wahlgesetzgebung und ist deshalb demokratiefeindlich. Unsere Fraktion lehnt den Vorstoss in jeder Form ab.

Kurt Küng, SVP. Im Zusammenhang mit dieser Motion haben sich uns drei zentrale Fragen gestellt.

1. Wer soll auch in Zukunft darüber entscheiden, wer bei einer Majorzwahl in ein wichtiges politisches Amt als Persönlichkeit gilt oder eben nicht? Die SVP sagt klar und unverfälscht: das Volk. 2. Bedeutet leer stimmen bei einer Majorzwahl in ein wichtiges politisches Amt eine Willensäusserung des Wählenden, ja oder nein? Die SVP sagt klar und unverfälscht: ja. Dritte und letzte Frage. Genügen die Begründungen der Regierung für eine Überweisung der Motion und damit gleichzeitig für die Schaffung einer Grundlage für den Vollzug einer Einschränkung von Volksrechten? Die SVP sagt klar und unverfälscht: nein. Ich bringe Ihnen noch ein Zitat. Am 15. November 1994, anlässlich der 5-Prozent-Klausel-Vorlage, die vom Volk abgelehnt wurde – Sie können dreimal raten, wer anders gestimmt hat: Herr Hasenfratz. Zitat aus der Zeitung: «Sperrklauseln gegen das Volk und zum Schutz der grossen Parteien FdP, CVP und SP sind nicht nötig und passen nicht in unser demokratisches System.» Heute macht Herr Hasenfratz das Gegenteil, gegen das Volk und gegen die grossen Parteien. Mit andern Worten: Klug handelt und entscheidet, wer nicht in erster Linie das Wahlsystem, sondern in erster Priorität von Zeit zu Zeit sich selber in Frage stellt. Wir lehnen die Motion ab.

Georg Hasenfratz, SP. Verschiedene Redner kritisierten, mit dieser Motion würden die Wahlmöglichkeiten und das Wahlrecht eingeschränkt. Es ist erstaunlich, wie sich die bürgerlichen Parteien jetzt plötzlich um eine vermeintliche Wahlfreiheit sorgen. Diese Bedenken habe ich von dieser Seite nicht gehört, als es um die 5-Prozent-Hürde für den zweiten Wahlgang, um das konstruktive Referendum oder um das Schnüren von Avanti, Steuer- und andern Paketen ging, bei denen die Wahlfreiheit gerade mit verschnürt wurde. Sie sagen, die leere Stimme drücke aus, dass einem ein bestimmter Kandidat nicht passt und man deshalb einen andern möchte. Dieser seltene Fall kommt dann vor, wenn für eine Vakanz nur ein oder allenfalls zwei Kandidaten aufgestellt werden. Wenn diese Kandidaturen nicht passen – sie sind ja schon recht früh bekannt –, muss eine Alternativkandidatur aufgestellt werden, damit genügend Wahlfreiheit gewährleistet ist. Bei Gesamterneuerungswahlen hat man in aller Regel aus Sicht des Wählers genügend Alternativen zum Auswählen. Dort sind leere Stimmen auch nicht als Ausdruck des Missfallens gegenüber Kandidaten zu interpretieren. Bei Gesamterneuerungswahlen wähle ich zum Beispiel nur SP-Kandidaturen, nicht weil ich persönlich etwas gegen die bürgerlichen Regierungsräte hätte – gar nicht –, sondern weil die bürgerlichen Wähler selber entscheiden sollen, wen sie delegieren

wollen. Dadurch, dass die leeren Stimmen überbewertet werden und wie Kandidatenstimmen zählen, steigt das absolute Mehr und damit die Chance für einen zweiten Wahlgang massiv. Wer hat ein Interesse an einem zweiten Wahlgang? Es sind jene Parteistrategen, die sich nicht recht oder nur mit Vorbehalt entscheiden können und zuerst schauen wollen, woher der Wind im ersten Wahlgang weht, damit sie im zweiten Wahlgang durch eine Auswechslung allenfalls noch einen Sitz retten können oder der wirkliche Wunschkandidat legitimiert wird. Ein Interesse an zwei Wahlgängen haben auch Journalisten und politische Beobachter: Sie können, wie bis anhin, zwei Wahlgänge lang tiefschürfende Kommentare und Analysen und wertvolle Ratschläge an die Parteien abgeben.

Ein rascher Entscheid im ersten Wahlgang bedeutet keine Einschränkung der Demokratie und des Wahlrechts. Rasche Entscheide würden die politischen Kräfteverhältnisse auch nicht auf den Kopf stellen. Von diesem System könnten alle profitieren. Die CVP zum Beispiel hätte bei den letzten Oltner Stadtratswahlen ihre Kandidatin im ersten Wahlgang durchgebracht und den zweiten Sitz behalten können. Die SVP wiederum hat am letzten Sonntag im Kanton Schaffhausen, der dieses System kennt, eine Kampfkandidatur im ersten Wahlgang zu Lasten eines bisherigen Grünen durchgebracht. Auch die Freisinnigen sind vielleicht einmal froh, wenn sie ihre Leute rechtzeitig aufs Trockene bringen.

Man könnte die Wahlgesetzänderung auch als indirekten Gegenvorschlag zur Proporzinitiative verkaufen. Die Hürde für bedeutende politische Kräfte und Kandidaturen für den Einzug in die Regierung würde gesenkt, aber man bliebe ganz klar beim Majorzsystem. Das wäre ein echter Kompromiss.

Mich freut, dass die Regierung meinen Vorschlag unterstützt. Auch wenn es jetzt nicht ganz reichen sollte – vielleicht überlegt es sich der eine oder die andere noch –, reicht es vielleicht im zweiten Anlauf. Auch bei der Einführung des Nationalratsproporz für Kantonsratswahlen vor zehn Jahren oder beim neuen Majorzwahlzettel hat die FdP erst im zweiten Anlauf mitgemacht. Aber man kann, wie gesagt, auch jetzt schon zustimmen. Wer gegen eine echte Verwesentlichung der Demokratie und gegen effiziente und kostensparende Verfahren ist, sollte sich hüten, dieser Motion zuzustimmen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Die Regierung anerkennt, dass leer einlegen ebenfalls eine Willensäußerung ist und im Kanton Solothurn eine alte, gern genutzte Gewohnheit darstellt. Das als Volksrecht zu bezeichnen, scheint mir aber ein bisschen weit zu gehen. Selbst wenn man diese Meinung hat, muss man die überkommenen Rechte von Zeit zu Zeit überdenken und sie in neue Situationen stellen. Deshalb ist die Regierung auf die Linie des Motionärs eingeschwenkt. Sie will, dass leere Stimmen inskünftig bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mehr berücksichtigt werden. Warum das? Seit der letzten Revision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 28. Januar 2004 macht die Regelung, wie es der Motionär angetönt hat, nicht mehr sehr viel Sinn. Sie kommt eher einem Spiel mit dem Feuer gleich. Denn ohne Rückzug einer Kandidatur im zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten teilnehmen. Zudem gilt die 5-Prozent-Hürde. Im zweiten Wahlgang ist das Feld also geschlossen, und diese neue Situation passt einfach nicht mehr ganz mit dem alten Recht zusammen. Das Majorzwahlverfahren zu dynamisieren und zweite Wahlgänge zu vermeiden: Diese Punkte waren für unsere Regierung entscheidend, das Verfahren an die Regelungen unserer Nachbarkantone anzupassen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Entscheid über die Motion Hasenfratz am gleichen Tag gefallen ist, da die Regierung Botschaft und Entwurf zur Proporz-Initiative verabschiedet hat, so dass man in der Haltung der Regierung, wenn auch unausgesprochen, einen indirekten Gegenvorschlag zur Proporz-Initiative sehen könnte. Jedenfalls käme man damit dem Begehren der Proporz-Initiative «Stopp den Leerläufen kostspieliger zweiter Wahlgänge» entgegen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und die Motion zu überweisen.

Mike Vökt, EVP. Nach den beiden letzten Voten muss ich sagen: Seien Sie doch ehrlich und stimmen Sie der Proporz-Initiative zu und nicht dieser Majorz-Verfälschung!

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das hiesse, die Motion abzulehnen, denn die Proporz-Initiative steht im Moment nicht zur Diskussion. Da das Wort nicht mehr verlangt wird, stimmen wir über die Motion Georg Hasenfratz ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Georg Hasenfratz

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

RG 70/2004

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG / AVG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2004 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 25. August 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jürg Liechti, FdP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Diese Vorlage ist Juristenfutter. Es geht nicht um die Einführung von materiell Neuem, sondern um die Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen an die heutige Praxis. Die heutige Praxis entspricht dem eidgenössischen Gesetz von 1995, und wir brauchen ein neues kantonales Einführungsgesetz. Die Problempunkte sind rasch aufgezählt: Es geht darum, für die heute gebräuchlichen Instrumente wie RAV und LAM sowie für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen im Kanton einerseits und interkantonalen Stellen andererseits kantonale Gesetzesgrundlagen zu schaffen. Die Vorlage ist ohne jede politische Brisanz. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat ihr oppositionslos zugestimmt und ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Wolfgang von Arx, CVP. Wie Jürg Liechti bereits sagte, schaffen wir mit diesem Einführungsgesetz nichts Neues. Die bestehende Praxis – sie hat sich in den letzten Jahren als flexibel erwiesen und sich bewährt – erhält lediglich einen gesetzlichen Rahmen. Die Finanzierung ist grösstenteils durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Der Regierungsrat hat höchstens in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Massnahmen selber zu unterstützen. Für uns ist wichtig, dass auch der Gemeindeverband, wenn es um solche Massnahmen geht, mit dem Verteilschlüssel einverstanden ist. Die CVP ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Walter Schürch, SP. Die Philosophie im Arbeitslosenbereich hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Am Anfang wurden den betroffenen Personen einfach Arbeitslosengelder ausbezahlt, ohne sich weiter um sie zu kümmern. Entsprechend kam es zu Folgeerscheinungen, indem viele Arbeitslose bei der Sozialhilfe landeten. Später merkte man, dass man diesen Leuten neue Möglichkeiten eröffnen muss, damit sie sich wieder in den Arbeitsprozess integrieren können. Dabei musste für einige Betroffene sogar eine berufliche Umschulung ins Auge gefasst werden, was aber immer noch günstiger ist, als wenn über einen langen Zeitraum Arbeitslosengelder ausbezahlt werden müssen. Dieser Philosophiewandel wurde laufend vollzogen, ohne dass die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes vorgelegen hätten. In diesem Moment wollte man einfach etwas gegen die Arbeitslosigkeit unternehmen und hat deshalb die notwendigen Schritte eingeleitet. Die bisherigen Erfahrungen fliessen nun in die kantonale Gesetzgebung ein, was positiv ist, weil so praxisuntaugliche Bestimmungen im Gesetz vermieden werden. Der Kanton Solothurn hat damals, als die Arbeitslosigkeit massiv anstieg, sehr rasch und gut gehandelt, was die arbeitsrechtlichen Massnahmen anbelangt. Wir finden es sehr positiv, dass der Kanton versucht hat, den Arbeitslosen so gut als möglich zu helfen, statt zu warten, bis der Bund die entsprechenden Vorgaben erlässt. Auch in Zukunft wird man sich immer wieder den aktuellen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt anpassen müssen. Die SP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Kurt Küng, SVP. Die Vorlage sagt ganz klar, wer, wo, wie und zu welchem Preis engagiert und verantwortlich ist. Die Ausführungen der Regierung sind klar. Wir sind für Eintreten und Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, § 1

Angenommen

§ 2

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Als tripartite Kommission für die RAV setzt der Kanton die Kommission für kantonale Arbeitspolitik (KAP) ein.

Angenommen

§ 3

Angenommen

§ 4

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass

a) gemeinsame RAV betrieben werden;

b) im Kanton Solothurn wohnhafte Stellensuchende durch ein RAV eines andern Kantons betreut werden oder ein solothurnisches RAV die Betreuung von Stellensuchenden eines andern Kantons übernimmt.

Abs. 3: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann zum Vollzug dieses Gesetzes Dritte beiziehen. Es schliesst zu diesem Zweck Leistungsaufträge ab.

Angenommen

§ 5

Angenommen

§ 6

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Er bezeichnet die Behörde, bei der das Bewilligungsgesuch einzureichen ist, sowie die Stelle ...

Angenommen

§§ 7 – 10

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG) vom 25. Juni 1982, sowie Art. 32 und Art. 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/1009), beschliesst:

§ 1. Zweck

¹ Das Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

§ 2. Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton betreibt

- a) eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 und 2 AVIG;
- b) eine kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG;
- c) regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Sinne von Art. 85b AVIG;
- d) eine Logistik-Stelle (LAM) zur Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Art. 59a und 85 Abs. 1 lit. h AVIG.

² Der Regierungsrat kann Aufgaben der kantonalen Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG an die RAV und an das LAM übertragen.

³ Für die RAV setzt der Kanton als tripartite Kommission die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) ein.

§ 3. Aufgaben der Gemeinde

¹ Zur Erfüllung der ihnen gemäss AVIG übertragenen Aufgaben betreibt jede Einwohnergemeinde auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt oder delegiert diese Aufgaben an das zuständige RAV oder eine andere regionale Stelle.

² Die Gemeindearbeitsämter handeln unter Aufsicht und nach Weisungen des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann den Gemeindearbeitsämtern weitere mit der Anmeldung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammenhängende Aufgaben übertragen.

§ 4. Organisation

¹ Die mit dem Vollzug des AVIG beauftragten Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung können zu unternehmerischen Einheiten zusammengefasst werden.

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen

1. den Betrieb gemeinsamer RAV vereinbaren;
2. vereinbaren, dass im Kanton Solothurn wohnhafte Stellensuchende durch ein RAV eines anderen Kantons betreut werden oder dass ein solothurnisches RAV die Betreuung von Stellensuchenden eines anderen Kantons übernimmt.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes mittels Leistungsverträgen geeignete Dritte beiziehen.

⁴ Die Leistungen Dritter werden grundsätzlich nach im Voraus festgelegten Ansätzen abgegolten. Das eigene Interesse der Dritten an der Erfüllung der Aufgabe ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 5. Finanzen

¹ Die Finanzierung der Verwaltungskosten der AVIG-Vollzugsstellen und der arbeitsmarktlichen Massnahmen richtet sich nach den Massgaben der Bundesgesetzgebung.

² Beim Vorliegen eines besonderen kantonalen Interesses kann der Regierungsrat Beiträge oder Darlehen an die Trägerschaften von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren. Bei der Gewährung von Darlehen sind in einem Darlehensvertrag der Zinssatz, die Laufzeit, die Rückzahlungsmodalitäten und allfällige Sicherheiten festzulegen.

³ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen auch die öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen unterstützen, die nicht oder nur teilweise vom Bund mitgetragen werden.

⁴ Die Einwohnergemeinden tragen nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung 50% der Kosten des durch den Kanton zu finanzierenden Anteils an die Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Abs. 3.

§ 6. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

¹ Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über die im Kanton tätigen privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmungen.

² Er bezeichnet die Behörde, bei der das Bewilligungsgesuch einzureichen sowie die Stelle, bei der die gemäss Art. 14 AVG zu leistende Kautionsleistung zu hinterlegen ist.

§ 7. Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere die Organisation und die Aufgaben der mit dem Vollzug des AVIG und des AVG betrauten Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung sowie deren Aufsicht. Er kann diese Kompetenz an untergeordnete Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung übertragen.

§ 8. Rechtspflege

¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei derjenigen Stelle, die verfügt hat, Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheverfügungen nach Absatz 1 kann innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach Art. 10 AVG und dem Arbeitsverhältnis nach Art. 23 AVG gilt die Gesetzgebung über die Arbeitsgerichte.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG vom 15. November 1970).

§ 9. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben

- a) Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung) vom 4. Dezember 1983
- b) Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge vom 10. Juli 1984
- c) Kantonsratsbeschluss über die Sofortmassnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit; Bewilligung eines Kredites von 2 800 000 Franken vom 20. September 1982
- d) Verordnung über Beitragsleistungen an Massnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 9. November 1982
- e) Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. Februar 1994
- f) Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 21. Mai 1984

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

SGB 62/2004

Beteiligung des Kantons Solothurn an der Aktienkapitalerhöhung des Busbetriebs Olten Gös-gen Gäu

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 4 Absatz 1 und § 11 litera a) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1994 (öVG) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/956), beschliesst:

1. Vom Bericht über die Beteiligung des Kantons Solothurn an der Aktienkapitalerhöhung des Busbetriebes Olten Gös-gen Gäu BOGG wird Kenntnis genommen.
2. Der Beteiligung des Kantons Solothurn an der Aktienkapitalerhöhung des BOGG im Betrage von 383'700 Franken und der Verrechnung mit dem rückzahlbaren Darlehen gemäss Ziffer 3 der Botschaft wird zugestimmt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Claude Belart, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Bei diesem Geschäft geht es primär darum, die Bahnreform 02 aufzufangen, was heisst, dass die Investitionen der Busbetriebe über

Kreditinstitute finanziert werden müssen. Die Eigenmittelbasis der Busbetriebe Olten Gösigen Gäu ist sehr tief, um nicht zu sagen kriminell tief im Vergleich zu den heutigen Vorgaben des Marktes. Das heisst, es müssten massiv höhere Bankzinsen bezahlt werden, wenn beim Busbetrieb Olten Gösigen Gäu in nächster Zeit rund 16 Kombinationen angeschafft werden. Die relativ vielen Fremdmittel gingen also zinsmässig recht ins Tuch. An der Aktienkapitalbeteiligung beteiligen sich 24 Gemeinden, wovon 20 bereits zugestimmt haben. Meine Wohnortsgemeinde Rickenbach hat erfreulicherweise in zweiter Lesung ebenfalls zugestimmt, so dass jetzt noch drei Gemeinden fehlen, wobei es bei Aarburg noch darum geht, ob die Linie nach dem Perry-Markt Oftrigen verlängert werden soll. Niedergösgen wendet sich mehr Aarau zu. Markus Straumann möchte dies für Trimbach ebenfalls, doch hat er interne Gegner, wie ich gehört habe. Neu mit rund 8 Prozent des Aktienkapitals stösst Egerkingen mit dem Perry-Markt dazu, was natürlich ein rechter Posten ist. Im Sinne einer Gleichstellung mit allen andern Busbetriebe im Kanton, die bereits eine Eigenmittelbasis von 21 bis 27 Prozent haben, und weil mit diesem Geschäft keine direkten Mittel bereitzustellen sind – sie werden in Form einer anteilmässigen Buchung mit rückzahlbaren Darlehen an den Betriebsneubau verrechnet –, beantrage ich Ihnen im Namen der UMBAWI-KO wie auch der FdP/JL-Fraktion Zustimmung.

Bruno Biedermann, CVP. Claude Belart hat das Wesentliche gesagt. Das Geschäft ist unbestritten, da es den Kanton kein neues Geld kostet. Um die Luftreinhaltemassnahmen einhalten zu können, muss der Fahrzeugpark in den nächsten Jahren mit Euro-4-Fahrzeugen ausgerüstet werden. Aus Sicht der CVP-Fraktion müssten die Fahrzeuge mit einem Partikelfilter ausgerüstet oder mindestens gasbetriebene Fahrzeuge angeschafft werden. Veralterte Billettautomaten wie auch die Chauffeurgeräte müssen ersetzt werden. Die Kreditwürdigkeit bei den Banken wird wesentlich verbessert. Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Heinz Bolliger, SP. Auch für unsere Fraktion ist es klar, dass die Busbetriebe Olten Gösigen Gäu auf eine bessere Basis gestellt werden müssen, um der künftigen Kapitalbeschaffungs- und Wettbewerbssituation gerecht werden zu können. Im Vergleich mit dem Aktienkapital bei den Busbetrieben Solothurn und Grenchen hinken wir in der Region Olten ziemlich hinterher. Stimmen wir der Erhöhung zu, sinkt das Aktienkapital im Vergleich zur Bilanzsumme von 3,5 auf neu 21,7 Prozent, was im Bereich der andern beiden Unternehmen im Kanton liegt. Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Walter Käser, SVP. Auch die SVP stimmt dem Geschäft zu. Das Meiste ist von den Vorrednern bereits gesagt worden. Wichtig ist, dass bis zum Schluss alle Gemeinden mitmachen. In Zukunft sollten aber auch private Aktionäre mitmachen. Wir denken vor allem an die Einkaufstempel im Grünen, die mit zum Teil sehr defizitären Buslinien erschlossen werden.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Entschuldigen Sie bitte, wenn ich dieses Geschäft dazu missbrauche, etwas Lokales-Regionales zum öV zu deponieren. Sie konnten der Zeitung entnehmen, welche Sparmassnahmen im öV durch die Budgetkürzungen im Bund anstehen. Ich habe mich aus finanzpolitischen Überlegungen bislang stets vehement dagegen gewehrt, das Angebot weiter auszubauen, dies mit der Begründung, wir vermöchten nicht einmal das bestehende zu finanzieren. Genau das ist jetzt eingetroffen. Im Bucheggberg wurde kommuniziert, man wolle einen ganzen Bezirk jeweils am Wochenende vom öV abhängen. Ich werde zu gegebener Zeit eine Erklärung bezüglich Opfersymmetrie einfordern und bin jetzt schon gespannt auf die Begründung. Zudem möchte ich die Hoffnung deponieren, die Regierung werde in ihrer Würdigung auch die politische und staatspolitische Gewichtung vornehmen, sollte diese Angebotskürzung eintreffen.

Georg Hasenfratz, SP. Mit der Aktienkapitalerhöhung für die Busbetriebe Olten Gösigen Gäu, die ich unterstütze, möchte ich die Hoffnung verbinden, dass diese Busbetriebe die Gestaltung ihrer Fahrzeuge überdenkt. Ich habe den Eindruck, die Betriebsleitung verstehe ihre Busse vor allem als fahrbare Werbeträger. Ich kenne keinen andern Busbetrieb in der Schweiz, der die Busfenster derart massiv mit Werbeblättern zuklebt. Gegen eine dezente Werbung auch an Fenstern ist nichts einzuwenden, aber so, wie es in Olten gehandhabt wird, ist es ein Ärgernis für die Fahrgäste. Die Fahrgäste kommen sich nämlich in den häufig schummrigen Bussen mit eingeschränkter Sicht nach aussen eher als Stückgut vor. Bisher wurde diese Werbepaxis mit der schlechten Finanzlage begründet. Es gibt allerdings kaum einen Busbetrieb, der auf Rosen gebettet wäre, trotzdem geht man andernorts respektvoller mit den Passagieren um und leistet sich nicht derartige Zumutungen. Es würde der BOGG gut anstehen, wenn sie ihr Werbekonzept anpassen würde.

Jürg Liechti, FdP. Das Geschäft unterliegt dem Zweidrittelmehr. Sie werden sich fragen, weshalb, wenn wir doch kein Geld ausgeben. Wir geben natürlich nicht kein Geld aus. Indem wir ein Darlehen in Eigenkapital dieser Gesellschaft umwandeln, geben wir buchhalterisch Geld aus. Sicher ist es nicht unbedingt ein freisinniges Anliegen, die Busbetriebe zu verstaatlichen, im Gegenteil, ich bin gleicher Meinung wie *Walter Käser*, der sagte, es müsse auch privates Kapital investiert werden. Der Kommissionssprecher führte an, worum es geht: Es soll vermieden werden, dass der Betrieb in ein miserables Rating gerät und teures Geld aufnehmen muss. Indem wir die Eigenkapitalquote verbessern, erhält der Betrieb günstigeres Geld. Aus diesem Grund sollten wir zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 – 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Mir wird eben gesagt, dass die Stimmen ausgezählt werden müssten. Ich wiederhole daher die Abstimmung.

Schlussabstimmung (Wiederholung)

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 81)

115 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Verantwortlichen des BOGG werden sich über dieses Resultat freuen. Morgen werden Sie übrigens Gelegenheit haben, aus einem dieser «schummrigen» Busse zu schauen, wird uns doch die BOGG mit gasbetriebenen Fahrzeugen von Olten nach Schönenwerd transportieren.

RG 87/2004

Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit (Finanzkompetenz des Kantonsrats im Bereich der Prämienverbilligung)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Mai 2004 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 30. Juni 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juli 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 25. August 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Janine Aebi, FdP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat sich vor den Sommerferien mit diesem Geschäft auseinander gesetzt. Die Vorlage ist kurz und bündig formuliert, trotzdem darf man deren Tragweite nicht unterschätzen. Zur Ausgangslage: Am

Grundsatz, dass die Prämienverbilligung Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugute kommen soll, wird nicht gerüttelt. Der Kanton hat gegenüber den Bundesvorgaben einen Handlungsspielraum in der Grössenordnung von 50 Prozent. Wir schöpfen diesen Handlungsspielraum noch nicht ganz aus, und trotzdem sind wir letztes Jahr mit dem Entscheid, wie viel Geld wir für die individuelle Prämienverbilligung sprechen wollen, knapp unter die 5-Millionen-Grenze gekommen. Das heisst, die Finanzkompetenz des Kantonsrats ist bald einmal ausgeschöpft. Obligatorische Volksabstimmungen wären, würden wir nichts unternehmen, unumgänglich. Die unnötigen Ausgaben für Abstimmungen sollten und müssen wir aber unbedingt verhindern.

Welche Gründe führen zu einer steten Erhöhung der Gelder? Einerseits sind es die dauernd steigenden Prämien, andererseits erhöht der Bund seinen Beitrag jährlich um 1,5 Prozent, was sich auf die Erhöhung des Kantonsbeitrags auswirkt. Beide Faktoren können wir nicht direkt beeinflussen. Der Kantonsrat soll aber seine Aufgabe und seine Verantwortung wahrnehmen. Deshalb ist eine Erhöhung der Finanzkompetenz in diesem Fall zulässig. Bei einer Ablehnung stünden wir vor einem Fiasko. Die fristgerechte Abwicklung der individuellen Prämienverbilligung wäre unmöglich, denn dann müssten wir in Zukunft bereits Anfang Jahr – jetzt tun wir es jeweils im November oder Dezember – über die Vorlage entscheiden. Anfang Jahr wäre die Vorlage unvollständig und unklar, weil verlässliche Steuerdaten noch nicht vorhanden wären. Deshalb hat die SOGEKO der Vorlage zugestimmt. Einzelne Voten zu einer schrittweisen Erhöhung der Finanzkompetenz haben keinen Anklang gefunden. Mit der Zustimmung zur Vorlage kann die Prämienverbilligung weiterhin rasch und wirksam zu Gunsten der Anspruchsberechtigten umgesetzt werden. Auch weiterhin würde der Kantonsrat jährlich über das Modell zur Prämienverbilligung entscheiden. Ein Ja zu dieser Vorlage bedeutet nicht die volle Ausschöpfung der Abholquote, sondern ein Ja zur pragmatischen Abwicklung der individuellen Prämienverbilligung. – Im Übrigen stimmt auch die FdP/JL-Fraktion der Vorlage zu.

Theo Stäubli, SVP. Gestatten Sie mir, im Zusammenhang mit diesem Geschäft ein paar Zahlen zu nennen. Die durchschnittliche Jahresteuern betrug in den Jahren 1993 bis 2003 0,9 Prozent – die Volkswirtschaftler würden von einem stabilen Preisniveau reden. Bei den Gesundheitskosten sieht es etwas anders aus. Regierungsrat Ritschard hat dies hier schon mehrfach gesagt. Zwischen 1991 und 2001 beträgt die Gesamtkostensteigerung im Gesundheitswesen 50 Prozent. Das sind 5 Prozent pro Jahr und beinhaltet somit eine fünf Mal stärkere Teuerung als im Bereich der Konsumentenpreise. Bund, Kantone und Gemeinden zusammen haben im Jahr 2001 fast 20 Milliarden Franken ausgegeben. Die Gründe für diesen Anstieg sind vielschichtig, und es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Mit der Kompetenzerhöhung von 5 auf 10 Mio. Franken für den Kantonsrat kommt die Mentalität zum Ausdruck, dass die eben erwähnte Entwicklung so weiter geht und nicht aufzuhalten ist. Die SVP hat vor wenigen Wochen eine Prämiensenkungs-Initiative eingereicht; die Unterschriftenzahl ist zwar nicht unbedingt überbordend. Wir bringen damit klar zum Ausdruck: Stopp oder zumindest Verlangsamung bei den Gesundheitskosten. Gegen den steten Anstieg müssen irgendwie Massnahmen ergriffen werden, und zwar in den verschiedensten Bereichen: Spitäler, Medikamente, Ärzte usw. Mit einer Begrenzung auf 5 Mio. Franken wäre auch eine Chance verbunden. Käme es tatsächlich zu einer Volksabstimmung, müsste man über dieses Thema diskutieren. Die SVP möchte den Mechanismus der Kostensteigerung bremsen und ist deshalb einstimmig gegen die Erhöhung der Finanzkompetenz. Demzufolge stimmen wir dem vorliegenden Beschlussesentwurf nicht zu.

Alfons Ernst, CVP. Die Sprecherin der SOGEKO hat alles Nötige aufgeführt. Ich verzichte daher auf einen weiteren Gesundheitsexkurs. Die Fraktion CVP ist einstimmig für Zustimmung zu diesem Geschäft.

Peter Gomm, SP. Im letzten Jahr ist die Grenze von 5 Mio. Franken knapp unterschritten worden. Puriistisch könnte man behaupten, mit der Umsetzung des vorliegenden Geschäfts würden Volksrechte abgebaut, indem eine höhere Finanzkompetenz des Kantonsrats im Bereich der Prämienverbilligung geschaffen wird. Die Finanzkompetenzen sind aber nicht für sich allein sakrosankt, sie müssen der Art des Geschäfts ebenso Rechnung tragen wie den effektiven Bedürfnissen der Bevölkerung. Es ist einfach eine Tatsache, dass bei einem obligatorischen Referendum die Ausrichtung der Kantons- und Bundesgelder nicht rechtzeitig erfolgen könnte. Die Anspruchsberechtigten würden quasi über ihre eigenen Volksrechte bestraft. Das kann auch nicht im Sinn der SVP sein. Deshalb ist es gerechtfertigt, die bisherige Kompetenz des Kantonsparlaments zu erhöhen. Erst mit der Lösung, wie sie jetzt im Entwurf zum Sozialgesetz steht, kann die korrekte Kompetenzordnung eingeführt und können die Vorgaben des Bundesrechts konsequent umgesetzt werden. Der Kantonsrat wird umgekehrt über die Reduktion des Prozentsatzes entscheiden, was eine besondere Kompetenzregelung, die bis heute regelmässig angepasst werden muss, überflüssig macht. Vorerst ist es aber sicher noch richtig, die Anpassung auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen vorzunehmen. Die SP-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen.

Reiner Bernath, SP. Eine Bemerkung zu Theo Stäubli bezüglich den Gesundheitskosten. Die Wahrheit ist konkret, sage ich immer wieder. Wo könnte man sparen? Wir alle befinden uns im Herzinfarktalter. Erleiden wir einen Herzinfarkt, ist unbestritten, dass die Behandlung im Zentrumsspital eindeutig besser, wenn auch teurer ist. Wer macht dann die Triage, wer schickt einen Patienten ins Inselspital, wer lässt jemanden im Bezirksspital liegen? Die Antwort ist klar. Klar ist auch, man kommt nicht darum herum, dass es teurer wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 5, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 79)

93 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie Artikel 40 Absatz 2 und 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/1053), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5.

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Über den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil an die Prämienverbilligung beschliesst der Kantonsrat bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Franken endgültig.

II.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

P 40/2004

Postulat Fraktion SP: Anreizsystem zur beruflichen Integration von Behinderten

(Wortlaut des am 16. März 2004 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2004, S. 176)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. August 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton Solothurn schafft für private und öffentliche Arbeitgeber Anreizsysteme, welche die berufliche Eingliederung Behinderter fördern.

2. *Begründung.* In der Hochkonjunktur war es praktisch selbstverständlich, dass Firmen auch behinderte Menschen beschäftigten. Dieser Haltung der Unternehmer lagen ethische Überlegungen und eine entsprechende soziale Verantwortung zu Grunde. Der erhöhte Konkurrenzdruck im Zeichen der Internationalisierung und Globalisierung und der damit verbundene Strukturwandel mit entsprechendem Kostendruck haben dazu geführt, dass die Arbeitsmarktlage für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und besonders für Behinderte schwieriger geworden ist. Der Grundsatz der Invalidenversicherung «Eingliederung vor Rente» hat nichts von seiner Aktualität eingebüsst. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen aber, dass die bisherigen Aktivitäten und Instrumente zur beruflichen Integration von behinderten Personen nicht ausreichen. Weitere Schritte, die den heutigen Anforderungen entsprechen, müssen unternommen werden. Viele Menschen mit einer Behinderung sind fähig, in einem leistungsorientierten Umfeld zu arbeiten. Zu wenige von ihnen sind aber in den Arbeitsprozess integriert. Zu viele sind entweder stellenlos oder an einem geschützten Arbeitsplatz tätig. Auch die hohe Arbeitslosigkeit

fürte zu einer Invalidisierung von ausgesteuerten Arbeitslosen und zu einer wachsenden Ausgrenzung arbeitswilliger Behinderter.

Diese Umstände sind verantwortlich dafür, dass im Kanton Solothurn viele teure, geschützte Arbeitsplätze durch Personen belegt werden, welche durchaus einen für sie geeigneten Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft besetzen könnten. Es muss dadurch auch ein Rückstau von Ausbildungsplätzen im geschützten Rahmen für Sonderschulabsolventen erwartet werden.

Der schweizerische Arbeitgeberverband hat einen Leitfaden unter dem Titel «Die berufliche Integration von Behinderten» herausgegeben. Auch der Kanton Solothurn sollte ein Interesse daran haben, möglichst viele Arbeitgeber durch ein entsprechendes Anreizsystem zu ermuntern, bisher ausgegrenzte Mitbürgerinnen und Mitbürger am Arbeitsprozess und damit auch an gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben zu lassen.

Im «Leitbild 2004 Menschen mit Behinderung» wird im Aktionsfeld «Arbeit» genau diese Forderung als Empfehlung zu Händen Arbeitgeber, Kanton und Gemeinden abgegeben. Im Sinne einer Vorbildfunktion müsste der Kanton jetzt nicht nur Empfehlungen abgeben, sondern auch Zeichen setzen, indem er ein solches Anreizsystem lanciert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Wir unterstützen das Hauptanliegen der Postulanten grundsätzlich. Wenn es gelingt, Behinderte in den Arbeitsprozess einzugliedern, muss die öffentliche Hand für diese Menschen weniger Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten schaffen. Zudem wird die Invalidenversicherung entlastet.

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG (SR 831.20) sieht grundsätzlich kein Anreizsystem für Arbeitgeber vor, damit diese Personen mit Behinderungen anstellen. Vorgesehen sind hingegen verschiedene Massnahmen für die berufliche Eingliederung wie Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung.

Eine Berufsberatung, eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung sind häufig Voraussetzungen, damit eine berufliche Integration überhaupt möglich ist. Mit diesen Massnahmen können im Rahmen der Arbeitsvermittlung im bescheidenen Umfang Anreize für die berufliche Integration Behinderter in der freien Wirtschaft stattfinden. In erster Linie handelt es sich somit bei diesen Massnahmen um solche zugunsten des Versicherten, welche ihm eine berufliche Integration möglich machen sollen. Die Arbeitsvermittlung der Invalidenversicherung ist primär auf die Unterstützung der versicherten Person ausgerichtet. Es bestehen jedoch folgende Möglichkeiten, welche in Richtung eines Anreizsystems gehen:

a) Beratung am Arbeitsplatz. Dies ist möglich, wenn eine versicherte Person zwar noch einen Arbeitsplatz hat, indes die Gefahr besteht, diesen aufgrund einer Behinderung oder Krankheit zu verlieren (Prüfung von Massnahmen hinsichtlich Arbeitsteilung, Aufgabenverteilung, Arbeitsorganisation, Anpassung des Arbeitsplatzes, bauliche Massnahmen sowie Hilfsmittel). Es kann in diesem Fall lediglich das Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden. Ein eigentlicher Anreiz für den Arbeitgeber wird nicht geschaffen.

b) Aktive Unterstützung bei der Stellensuche. Die Arbeitsvermittler der IV-Stelle des Kantons Solothurn sind auch in diesem Bereich auf den guten Willen des Arbeitgebers angewiesen. Sie haben aus diesem Grunde bei einer Vielzahl von Arbeitgebern entsprechende Unterlagen eingegeben, um auf die Arbeitsvermittlung durch die Invalidenversicherung aufmerksam zu machen.

c) Taggeld während der Anlernzeit. Zu den Leistungen der Invalidenversicherung im Rahmen der Arbeitsvermittlung gehört auch die Gewährung eines Taggeldes während der Anlernzeit von insgesamt längstens 180 Tagen. Das Taggeld wird gewährt, sofern eine versicherte Person während einer erfolgreichen Anlernzeit noch nicht den nach Abschluss derselben zu erwartenden Lohn erhält. Bei der Taggeldgewährung handelt es sich um einen Anreiz für einen Arbeitgeber, eine behinderte Person einzustellen. Der Arbeitgeber kann aber nicht verpflichtet werden, die versicherte Person nach dem Taggeld während der Einarbeitung weiter zu beschäftigen.

Zu erwähnen ist zudem, dass im Rahmen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG als zusätzliches Instrument für Arbeitslose in einem beschränkten Rahmen noch Einarbeitungszuschüsse EAZ angeboten werden können. Im Übrigen darf heute die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle des Kantons und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit als gut bezeichnet werden. Es gibt immer wieder Einzelfälle, für welche die beiden Dienststellen gemeinsam Lösungen finden können. Im Weiteren verweisen wir auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ und im Speziellen auf die Teilprojekte im Rahmen des Projektes von SO⁺-Massnahme Nr. 49.

Insgesamt bezweifeln wir jedoch, ob solche Anreizsysteme auf kantonaler Ebene erfolgreich eingeführt werden können. Monetäre Anreizsysteme kommen für den Kanton Solothurn nicht in Frage. Die finanzielle Situation lässt es nicht zu, Arbeitgebern, welche Behinderte in die Berufswelt integrieren, finanzielle Leistungen zu erbringen. Und steuerliche Anreize auf kantonaler Ebene stehen hinwiederum im Widerspruch zum Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung. Immerhin können solche Arbeitgeber

aber den gesamten Aufwand, der ihnen im Zusammenhang mit der Integration Behinderter in den Arbeitsprozess entsteht, steuerlich geltend machen.

Anreizsysteme, wie sie den Postulanten vorschweben, müssen vielmehr auf Bundesebene lanciert werden. Diese unsere Auffassung wird gestützt durch die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene 4. Revision des IV-Gesetzes, welche dem Bund die gesetzliche Grundlage schafft, um in Abweichung zum IV-Gesetz Erfahrungen mit Massnahmen zu sammeln, die bei den Arbeitgebern einen Anreiz zur vermehrten Anstellung von eingliederungsfähigen behinderten Arbeitnehmenden schaffen sollen (Art. 68^{quater} IVG). Im Rahmen einer Projektausschreibung des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV «Anstellung invalider Versicherter» will der Bundesrat so entsprechende Pilotversuche zulassen. Die Rahmenbedingungen für diese Projektausschreibung werden demnächst angepasst. Sobald diesbezüglich Klarheit besteht, werden wir die Ausschreibung eingehend prüfen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung wird unsere IV-Stelle sicher aktiv mitarbeiten und allfällige Projekte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten unterstützen.

Aus oben genannten Gründen, und insbesondere wegen der erwähnten und erfolgten Projektausschreibung des BSV, beantragen wir Nichterheblicherklärung des Postulats.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Esther Bosshart, SVP. Die SVP erachtet es als wichtig, dass Behinderte ins Berufsleben integriert werden, sofern dies möglich ist. Unseres Erachtens wäre die einzig sinnvolle Massnahme, Arbeitgeber, die Behinderte beschäftigen, fiskalisch zu entlasten. Dass der Regierungsrat in seiner Antwort eine fiskalische Entlastung klar ablehnt, liegt auch an den kantonalen Finanzen. Zudem verweist der Regierungsrat auf das anzuwendende Bundesrecht, das entsprechende Entlastungsmassnahmen nicht zulässt, weil sie dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung widersprechen. Ohne an dieser Stelle auf weitere Details eingehen zu wollen, muss festgehalten werden, dass die in der Bundesgesetzgebung bezüglich IV und Integration von Behinderten ins Berufsleben umschriebenen Massnahmen leider mehr der Verwaltung der erwerbswilligen und erwerbsfähigen Invaliden gleich kommen denn einer tatsächlichen Integration. Die Postulanten verlangen keine konkreten Massnahmen. Obwohl wir deren Anliegen, nämlich die Behinderten zu integrieren, absolut unterstützen können, müssen wir das Postulat im Sinn des Regierungsrats ablehnen.

Peter Brügger, FDP. Die FdP/JL-Fraktion hat grosses Verständnis für das Anliegen der Postulanten. Die Integration der Invaliden in den Arbeitsprozess ist sicher zu unterstützen und soll Vorrang vor der Rente haben. Das Anreizsystem sollte aber nicht beim Arbeitgeber ansetzen, sondern beim Arbeitnehmer. Damit kann die Eigeninitiative des Einzelnen verbessert werden. Ein Anreizsystem, das die Bereitschaft fördert, eine Arbeit auch dann anzunehmen, wenn sie unter der Qualifikation liegt, die der Invalide vor seiner Invalidität hatte, würde die Integration fördern. Die vorgesehene IV-Revision zielt nach unserem Kenntnisstand genau in diese Richtung. Aus diesem Grund sollten wir diese Revision abwarten. Es ist besser, wenn eine einheitliche Regelung auf Bundesebene geschaffen wird, statt dass 26 Kantone unterschiedliche Systeme einführen. Generell haben Anreizsysteme für Arbeitgeber eine problematische Seite. Es gibt viele berechtigte Anliegen, die einen Anreiz rechtfertigten. Sei dies die Beschäftigung von Invaliden, die Schaffung von Lehrstellen, die Anstellung von Langzeitarbeitslosen und so weiter. Wollten wir für all dies ein Anreizsystem schaffen, würden wir den administrativen Aufwand der KMU noch vergrössern und das Ganze würde undurchschaubar. Aus diesen Gründen stimmt die FdP/JL-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats zu, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Kurt Friedli, CVP. Es kann nicht weg diskutiert werden, dass die Situation auf dem Arbeitsmarkt Personen mit einer Behinderung zusätzlich und härter trifft, was unter anderem auch zu Fehlplatzierungen führen kann, indem die geschützten Arbeitsplätze nicht mehr den richtigen Personen zugewiesen werden. Zudem werden arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen mit einer Behinderung schwierigeren Zugang zum Arbeitsmarkt finden. In seiner Antwort flüchtet sich der Regierungsrat etwas gar schnell in den Hinweis auf das Bundesrecht. Ebenso wird ein eventuelles aktiv werden in unserem Kanton auf die finanzielle Schiene geschoben. Der Begriff «Anreizsystem» muss sicher relativiert werden. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass eine gewisse Signalwirkung angezeigt ist. Das kann zum Beispiel eine anzustrebende Vernetzung von Institutionen und Angeboten mit politischer Unterstützung sein. Ein Appell an das soziale Gewissen und die entsprechende Verantwortung können sicher auch nicht schaden. Wir sehen zudem eine Motivation für Arbeitnehmer in Form administrativer Erleichterungen und Hilfen seitens der Verwaltungsstellen. Primär kann dies KMUs betreffen, weil Grossbetriebe in dieser Richtung mit professioneller Personalführung besser organisiert sind. Im Weiteren lohnt sich auch ein Kontakt zum Arbeitgeberverband, der seinerseits entsprechende Anstrengungen unternimmt. In diesem Sinn stimmt eine Mehrheit der CVP-Fraktion dem Postulat zu.

Urs Wirth, SP. Die Stellungnahme und der Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung des Postulats sind eine grosse Enttäuschung für uns. Mutlos, abwartend und ohne Kreativität sagt er zwar grundsätzlich Ja zum Anliegen, aber er wartet lieber auf das, was der Bund macht, wenn der in dieser Richtung überhaupt etwas unternimmt. Es würde immer noch reichen zu prüfen, ob man bei der Projektausschreibung mitmachen wolle oder nicht. Ich frage mich: Wo bleibt da der Mut? Wo bleibt der Solothurner Pioniergeist? Wo bleibt der Antrieb, einmal selber etwas an die Hand zu nehmen, selber ein Modell zu erarbeiten, statt immer zu schauen, was die andern tun, oder zu warten, bis jemand anderes etwas tut. Im kantonalen Leitbild 2004 «Menschen mit Behinderung» wird im Aktionsfeld «Arbeit» gesagt: «Der Grundsatz Eingliederung vor Rente gilt nach wie vor und wird trotz Wandel der Produktionsbedingungen und auch bei ungünstiger Wirtschaftslage umgesetzt. Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen verursachen geringere volkswirtschaftliche Kosten als die Wiedereingliederung von aus dem Arbeitsmarkt Ausgeschiedenen. Geeignete Anreizsysteme sorgen dafür, dass dies auch einzelwirtschaftlich gilt.» Bei den Empfehlungen zuhänden Kanton und Gemeinden steht: «Der Kanton und die Gemeinden schaffen Anreize, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderungen in der Privatwirtschaft attraktiv macht.» Das also empfiehlt der Kanton sich und den Gemeinden. Wie viel wert und wie glaubhaft ist eine solche Empfehlung an die Gemeinden, wenn sich der Kanton selber nicht ernst nimmt? Man kann nicht solche Empfehlungen abgeben und dann, wenn ein solches Anliegen kommt, notabene ein Anliegen zur Prüfung, sich aus der Verantwortung schleichen. Zu all dem kommt noch das Tüpflein auf dem i: Mit einem Satz sind die monetären Anreizsysteme vom Tisch: «Monetäre Anreizsysteme kommen für den Kanton Solothurn nicht in Frage.» Punkt und fertig, nach dem Motto: Wir haben kein Geld für neue Regenmäntel, also lassen wir im Regen stehen, wer schon im Regen steht. Keine Diskussion! Man ist nicht einmal bereit nachzudenken! Wer monetäre Anreizsysteme a priori und blindlings disqualifiziert und ablehnt, hat nicht begriffen, dass gerade solche Systeme 5-fache Win-win-Modelle sein können. Denn würde man einmal erheben, welche volkswirtschaftlichen Kosten nicht eingegliederte arbeitsfähige und zur Arbeit motivierte Menschen mit Behinderungen verursachen, würde man feststellen, dass genau solche Systeme Bund, Kantone und Gemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer entlasten. Aber es ist halt weniger aufwändig und einfacher zu sagen, man habe kein Geld, als darüber nachzudenken. Immerhin wird in Aussicht gestellt, bei Vorliegen der Rahmenbedingungen zum Projekt «Anstellung Invalidenversicherter» dieses «eingehend zu prüfen». Wenn man dies schon im Sinn hat, könnte man das Postulat eigentlich erheblich erklären. Ich bitte Sie, genau dies zu tun. Tun wir es nicht, sehe ich kommen, dass, wenn es darum geht, im Rahmen des BSV am Pilotversuch mitzumachen, die Regierung es ablehnt mit dem Argument, im August 2004 sei ein entsprechender Vorstoss vom Kantonsrat abgelehnt worden. Wir müssen jetzt ein Zeichen setzen und den Kanton zum Handeln verpflichten. Stimmen Sie aus diesen Gründen dem Postulat bitte zu!

Roberto Zanetti, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Ich sehe es nicht so pessimistisch wie der Postulant. An sich haben alle Rednerinnen und Redner gesagt, es sei eine gute Sache, der Kanton solle etwas unternehmen und die Integration fördern, hingegen machte man ein paar Fragezeichen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Man hätte das Postulat tatsächlich zur Annahme empfehlen und in die unterste Prüfschublade legen können, bis die Bundesvorgaben vorliegen. Es ist eine Frage der politischen Hygiene zu sagen, man wolle abwarten und erst später seriös prüfen. Für eine seriöse Prüfung werde ich mich persönlich einsetzen, auch dafür, dass geprüft wird, ob im Rahmen unserer bescheidenen finanziellen Mittel etwas getan werden kann. Dann werden wir auch die entsprechenden Beschlüsse fassen. Wir haben aber bewusst abwarten wollen und in diesem Sinn Ablehnung beantragt. Entschiede jetzt der Rat anders, würde uns nicht der Himmel auf den Kopf fallen, aber es würde auch nicht wesentlich mehr passieren. Es wäre aber ein Blödsinn vorzupreschen, bevor die Vorgaben des Bundes vorliegen. Da ich mich meiner Lebtage stets für Behindertenanliegen eingesetzt und gelegentlich sogar den Vorwurf gehört habe, dreinzuschliessen wie der Muni in den Chrishaufen, kann ich mit dem Vorwurf leben, wir seien abwartend, mut- und fantasielos. Noch einmal: Gleichviel, ob der Vorstoss überwiesen wird oder nicht, werden wir sehr genau schauen, was beim Bund geht, und sehr genau prüfen, wo Handlungsmöglichkeiten für den Kanton bestehen. Aber zu sagen, das monetäre Anreizsystem wäre für uns kein Problem, ist schlicht unseriös. Wenn schon, müssten Sie uns die finanziellen Möglichkeiten geben. Man kann nicht von der Regierung erwarten, dass sie schwarz schneit, und dann den Farbkübel auf die Seite stellen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

50 Stimmen
65 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.